



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1959

Samstag, den 19. September 1959

Nr. 38

INHALT

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des Aufsichtsdienstes im Strafvollzugsdienst vom 24. August 1959	1001	
Der Hessische Minister des Innern		
Einführung technischer Baubestimmungen; hier: DIN 6608 — Geschweißte Stahlbehälter aus Stahl für die unterirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte — Ausgabe Mai 1959 —	1004	
Benennung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Bremthal — Main-Taunus-Kreis	1004	
Beflaggen öffentlicher Gebäude	1005	
Ausgabe neuer Schweizer Nationalpässe	1005	
Zuständigkeit für die Erteilung der polizeilichen Erlaubnis nach § 367 Abs. 1 Nr. 8 StGB	1005	
Gebühren für zahnärztliche Leistungen im Rahmen der freien Heilfürsorge für die Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei; hier: Erhöhung der Gebühren für zahnärztliche Leistungen und der Material- und Laborkosten für Zahnersatz	1005	
Strafverfügungsanträge und Strafanzeigen bei Verkehrsübertretungen; hier: Auskunft aus dem Verkehrszentralregister und Vermerk nach § 6a (2) StVG	1005	
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Oberasphe im Landkreis Frankenberg	1006	
Ungültigkeitserklärung einer Dienstmarke der Landeskriminalpolizei	1006	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Verordnung über die Zusatzversorgung der staatl. Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929 (Hess. Reg. Bl. 1930 S. 11); hier: Erhöhung des Arbeitsverdienstes nach § 6 der VO	1006	
Der Hessische Minister der Justiz		
Ausführung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)	1007	
		Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
		Die gemeldeten Infektionskrankheiten
		Verzeichnis der für die Ableistung des Krankenpflagedienstes der Studierenden der Medizin und der zur Ausbildung von Fami- und Medizinalassistenten geeigneten und ermächtigten Krankenanstalten, Einrichtungen und Ärzte
		Personalnachrichten
		B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —
		C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern
		D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen
		Verschiedenes
		Bekanntmachung über Zins-, Diskont- und Lombardsätze
		Regierungspräsidenten
		DARMSTADT
		Auflösung des Pferdeversicherungsvereins zu Dieburg
		Wasserrechtliche Bekanntmachung über das Einleiten der Abwässer in den Ulfenbach
		Wasserrechtliche Bekanntmachung über die Regulierung der Horloff
		WIESBADEN
		Ungültigkeitserklärungen von Bescheiden über die Registrierung Evakuierter
		Ernennung von Sachverständigen gem. § 35 Abs. 5 der Gewerbeordnung
		Buchbesprechungen
		Öffentlicher Anzeiger

888

Der Hessische Ministerpräsident

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des Aufsichtsdienstes im Strafvollzugsdienst vom 24. August 1959

Inhaltsübersicht

§ 1 Kreis der Bewerber	§ 7 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes	§ 15 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
§ 2 Bewerbungsgesuche	§ 8 Theoretische Ausbildung	§ 16 Mündliche Prüfung
§ 3 Zulassung	§ 9 Befähigungsberichte	§ 17 Entscheidung über das Prüfungsergebnis
§ 4 Dienstverhältnisse, Dienstbezeichnung und Bezüge während des Vorbereitungsdienstes	§ 10 Bewertung der Leistungen	§ 18 Beurkundung des Prüfungsergebnisses und Erteilung des Zeugnisses
§ 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes	§ 11 Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst	§ 19 Wiederholung der Prüfung
§ 6 Gliederung des Vorbereitungsdienstes	§ 12 Prüfungsausschuß	§ 20 Übergangsbestimmungen
	§ 13 Prüfung (Allgemeines)	§ 21 Inkrafttreten
	§ 14 Schriftliche Prüfung	

Auf Grund der §§ 8 und 19 der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. März 1949 (GVBl. S. 33) in der Fassung der Verordnung vom 12. September 1956 (GVBl. S. 143) wird für die Ausbildung und Prüfung der Aufsichtsbeamten im Strafvollzugsdienst bestimmt:

§ 1 Kreis der Bewerber

(1) Zum Vorbereitungsdienst können Bewerber zugelassen werden, die

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst nach dem HBG erfüllen,
2. a) am Einstellungstage mindestens 23 Jahre alt und nicht älter als 30 Jahre sind oder
b) als Angestellte mindestens drei Jahre im Strafvollzugsdienst mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die üblicherweise von Beamten des Aufsichtsdienstes wahrgenommen werden, und höchstens 40 Jahre alt sind,

3. die für den Aufsichtsdienst erforderliche körperliche Eignung besitzen.

Bewerber, die sich bereits als Angestellte im Aufsichts- oder Werkdienst bewährt haben, ein in dem Strafvollzug verwendbares Handwerk erlernt haben oder in einem pflegerischen Beruf, in der Wohlfahrtspflege, im Erziehungsdienst oder ähnlicher sozialer Tätigkeit ausgebildet sind, werden bevorzugt berücksichtigt.

(2) Beamte des einfachen Dienstes, die nicht älter als 40 Jahre sind, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie sich im einfachen Dienst vier Jahre besonders bewährt haben.

§ 2 Bewerbungsgesuche

(1) der Minister der Justiz bestimmt jährlich die Zahl der einzustellenden Bewerber.

(2) Die Bewerber richten ihr Bewerbungsgesuch an den Generalstaatsanwalt als höhere Vollzugsbehörde.

(3) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein von dem Bewerber selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
- b) das Schulabgangszeugnis und gegebenenfalls Fachschul- und Lehrzeugnisse,
- c) Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung. Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:
- d) eine Geburtsurkunde,
- e) eine Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat,
- f) eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
- g) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis.

(4) Bewerber, die bereits im Justizdienst stehen, reichen ihr Gesuch auf dem Dienstwege ein. Soweit die erforderlichen Unterlagen in den Personalakten enthalten sind, kann auf sie Bezug genommen werden. Der Leiter der Beschäftigungsbehörde hat sich eingehend über Allgemeinbildung, Führung, Leistungen und Eignung der Bewerber zu äußern.

§ 3 Zulassung

(1) Die Bewerber haben sich einer Eignungsprüfung zu unterziehen, die nach den „Richtlinien für die Durchführung von Eignungsprüfungen (Wettbewerbsprüfungen) bei der Einstellung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst“ durchgeführt wird.

(2) Der Minister der Justiz kann Bewerber nach § 2 Abs. 4 von der Eignungsprüfung befreien, wenn die Beurteilung der Beschäftigungsbehörde erkennen läßt, daß die Bewerber für eine Übernahme in den Aufsichtsdienst im Strafvollzugsdienst geeignet sind.

(3) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet der Generalstaatsanwalt als höhere Vollzugsbehörde unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Eignungsprüfung.

§ 4 Dienstverhältnisse, Dienstbezeichnung und Bezüge während des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum „Oberwachmeisteranwärter“ ernannt. Bei ihrem Dienstantritt haben sie den vorgeschriebenen Dienstleid zu leisten.

(2) Dem Anwärter ist bei der Einstellung schriftlich zu eröffnen, daß er jederzeit, insbesondere wenn seine Leistungen die Zulassung zur Prüfung nicht rechtfertigen, aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden kann, und daß das Bestehen der Prüfung keinen Anspruch auf Anstellung oder Beförderung gibt.

(3) Der Anwärter erhält während des Vorbereitungsdienstes Unterhaltszuschuß nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

(4) In den Fällen des § 1 Abs. 2 bleibt die Rechtsstellung der Beamten unberührt.

(5) Die Anwärter tragen staatseigene Dienstkleidung.

§ 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. Der Generalstaatsanwalt als höhere Vollzugsbehörde kann einzelne Ausbildungsabschnitte verlängern, wenn der Anwärter den Anforderungen noch nicht genügt. Die hierfür aufgewendete Zeit kann auf die Ausbildung bei derjenigen Stelle, bei der der Anwärter die besten Leistungen zeigt, angerechnet werden.

(2) Eine Beschäftigung mit Aufgaben des Aufsichts- und Werkdienstes vor Beginn des Vorbereitungsdienstes kann bis zur Dauer von 6 Monaten auf diesen angerechnet werden. Bei besonders bewährten langjährigen Angestellten ist eine weitergehende Anrechnung zulässig.

(3) Krankheitszeiten werden regelmäßig nur insoweit angerechnet, als sie zusammen 30 Arbeitstage nicht überschreiten.

(4) Anwärter, die in der Ausbildung genügend fortgeschritten sind, können Dienstleistungsaufträge im Aufsichtsdienst erhalten, wenn dies der Ausbildung förderlich ist. Die Dienstleistungsaufträge sind auf den Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise anzurechnen.

§ 6 Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in

- a) die praktische Ausbildung, die in der Regel 3 Monate bei einem Gerichtsgefängnis, 8 Monate bei einer selbstständigen Vollzugsanstalt und 2 Monate bei einer Jugendstrafanstalt abzuleisten ist;
- b) die theoretische Ausbildung am Vollzugsseminar (§ 8 Abs. 1), die einen Einführungslehrgang von zweimonatiger Dauer und einen Abschlußlehrgang von dreimonatiger Dauer umfaßt.

§ 7 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Generalstaatsanwalt als höhere Vollzugsbehörde leitet die Ausbildung der Anwärter. Er bestimmt die Vollzugsanstalten, bei denen der Anwärter ausgebildet wird; er regelt die Reihenfolge und die Dauer der Beschäftigung bei den einzelnen Stellen. Einem späteren Ausbildungsabschnitt darf der Anwärter erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnitts erreicht hat.

(2) Für die Ausbildung in den Vollzugsanstalten ist der Behördenleiter als Ausbildungsleiter verantwortlich. Er bestimmt die Beamten, die den Anwärter ausbilden sollen. Die Beamten sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Anwärter mit allen Arbeiten ihres Geschäftsbereichs möglichst vielseitig zu beschäftigen und sie zu belehren.

(3) Durch praktische Arbeiten aus dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt sollen die Anwärter lernen, die Vorschriften richtig anzuwenden, sich ein eigenes Urteil zu bilden und sich frühzeitig an ein selbständiges Arbeiten zu gewöhnen.

(4) Ständig sich wiederholende Arbeiten dürfen den Anwärtern nur insoweit übertragen werden, als sie der Ausbildung dienen. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von anderen Beamten oder Angestellten ist unzulässig.

(5) Die Ausbildung in Vollzugsanstalten soll durch Unterricht und Übungen ergänzt werden. Schriftliche Arbeiten sind von den mit der Ausbildung betrauten Beamten und dem Ausbildungsleiter zu begutachten und in einem Sonderheft zu den Personalakten zu nehmen.

(6) Der Anwärter ist verpflichtet, auch durch gewissenhaftes Selbststudium an der Vervollkommnung seines fachlichen Wissens zu arbeiten.

§ 8 Theoretische Ausbildung

(1) Der Generalstaatsanwalt als höhere Vollzugsbehörde bestellt den Leiter der Lehrgänge im Vollzugsseminar. Die Lehrpersonen, die in erster Linie dem Kreis der Strafvollzugsbeamten zu entnehmen sind, werden auf Vorschlag des Lehrgangleiters von der höheren Vollzugsbehörde bestimmt.

(2) Der Lehrgangleiter stellt den Lehr- und Stundenplan nach den Richtlinien der obersten Aufsichtsbehörde auf und legt ihn dem Generalstaatsanwalt als höherer Vollzugsbehörde zur Genehmigung vor. Der Lehrplan umfaßt folgende Gebiete:

- a) Fortbildung in Staatsbürgerkunde und Erweiterung des Allgemeinwissens,
- b) Grundbegriffe des Straf- und Strafprozeßrechts,
- c) Kriminalkunde,
- d) Vollzugs- und Gefängniskunde einschließlich der Dienstvorschriften,
- e) Erziehungslehre,
- f) Wohlfahrts- und Gesundheitspflege,
- g) Grundbegriffe des Beamten- und Dienststrafrechts,
- h) Grundlage der Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung bei den Justizvollzugsanstalten,
- i) erste Hilfe bei Unglücksfällen,
- j) Leibesübungen, waffenlose Kampfweise sowie den Gebrauch von Hieb- und Schußwaffen.

(3) Der Unterricht soll täglich nur so viel Stunden (etwa 4 bis 6) umfassen, daß den Anwärtern hinreichend Zeit bleibt, das Gehörte zu verarbeiten und ihr Wissen zu erweitern und zu vertiefen. Er ist durch Beispiele aus der Praxis lebendig und wirklichkeitsnah zu gestalten und durch Besichtigung lehrreicher Stätten, Anstalten und Betriebe zu ergänzen.

(4) Die Anwärter haben während der Teilnahme an beiden Lehrgängen schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen. Ferner werden ihnen Aufgaben zur schriftlichen Be-

arbeitung ohne Aufsicht gestellt. Sämtliche Arbeiten sind durch die zuständige Lehrkraft zu begutachten und dann mit den Anwärtern zu besprechen. Die Arbeiten sind aufzubewahren und später zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) Während der Lehrgänge können die Anwärter in beschränktem Umfange zu praktischer Dienstleistung herangezogen werden.

§ 9 Befähigungsberichte

(1) Jeder Beamte, dem ein Anwärter zur Ausbildung überwiesen ist, hat sich in einem eingehenden Bericht über Fähigkeiten, Kenntnisse, praktische Leistungen, Stand der Ausbildung und Führung des Anwärters zu äußern.

(2) Gegen Ende des einzelnen Ausbildungsabschnittes beurteilen die Ausbildungsleiter (§ 7 Abs. 2) in einem Abschlußbericht zusammenfassend die Befähigung, Leistungen und Persönlichkeit des Anwärters, insbesondere auch die Art seines Auftretens gegenüber Beamten und Gefangenen und sein Geschick zur Menschenbehandlung. Der Lehrgangsleiter gibt am Schluß des Einführungslehrganges eine schriftliche Beurteilung des Anwärters ab und stellt am Schluß des Abschlußlehrganges einen Gesamtbefähigungsbericht auf.

(3) Dem Anwärter ist auf Verlangen Einsicht in die Befähigungsberichte zu geben. Enthalten sie Bemängelungen, so ist er davon zu unterrichten.

(4) Die Befähigungsberichte sind in einem gesonderten Heft bei den Personalakten zu verwahren.

§ 10 Bewertung der Leistungen

Die Leistungen im Vorbereitungsdienst und in der Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

- „sehr gut“ (1) = eine besonders hervorragende Leistung;
 „gut“ (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
 „befriedigend“ (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
 „ausreichend“ (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 „mangelhaft“ (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
 „ungenügend“ (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 11 Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Zeigt sich der Anwärter durch tadelnswerte Führung der Belassung im Dienst unwürdig oder schreitet er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fort oder erscheint er wegen ungenügender persönlicher, auf den Gefangenen erzieherisch wirkender Eigenschaften oder wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung für den Aufseherdienst ungeeignet, so kann ihn der Generalstaatsanwalt als höhere Vollzugsbehörde aus dem Vorbereitungsdienst entlassen. Vor der Entlassung soll der Anwärter gehört werden.

§ 12 Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung für den Aufseherdienst wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der beim Vollzugsseminar gebildet wird und der Aufsicht des Generalstaatsanwalts als höherer Vollzugsbehörde untersteht.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Beamten des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes als Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern, nämlich

- dem Leiter einer Vollzugsanstalt oder dem ständigen Vertreter des Leiters einer Vollzugsanstalt,
- einem Beamten des Aufseherdienstes,
- einem Vertreter der in Betracht kommenden Gewerkschaften, der Beamter des Aufseherdienstes sein muß.

(3) Der Generalstaatsanwalt als höhere Vollzugsbehörde bestellt den Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Stellvertreter widerruflich für die Dauer von drei Jahren. Der Vertreter der Gewerkschaften wird von den für das Land Hessen zuständigen Verwaltungsstellen der in Betracht kommenden Gewerkschaften vorgeschlagen.

(4) Der Prüfungsausschuß fällt seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Prüfung (Allgemeines)

(1) Die Prüfung findet am Ende des zweiten Lehrganges statt.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

(3) Leistet ein Anwärter der Vorladung zur schriftlichen Prüfung oder zur mündlichen Prüfung ohne genügende Entschuldigung keine Folge oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Einen Anwärter, der bei der Prüfung zu täuschen versucht oder einem anderen Prüfling hilft, kann der Prüfungsausschuß von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Ist die Prüfung bereits beendet, so kann der Prüfungsausschuß sie für nicht bestanden erklären.

(5) Über eine erst nach der Schlußentscheidung entdeckte Täuschung hat der Prüfungsausschuß zu befinden, wenn die Prüfung nicht bestanden war. War sie bestanden, so ist an den Generalstaatsanwalt als höhere Vollzugsbehörde zu berichten. Dieser kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Zeit der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Er setzt die oberste Aufsichtsbehörde und den Direktor des Landespersonalamtes, die einen Vertreter zu den Prüfungen entsenden können, hiervon in Kenntnis.

§ 14 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dauert zwei Tage. Die Anwärter haben unter Aufsicht einen Aufsatz in zwei Stunden anzufertigen und weitere 3 Aufgaben zu bearbeiten. Der Aufsatz soll zeigen, ob der Anwärter in der Rechtschreibung und im Gebrauch der Satzzeichen sicher und fähig ist, sich in angemessener Form schriftlich auszudrücken. Die weiteren Aufgaben sind dem Tätigkeitsgebiet der Beamten des Aufseherdienstes zu entnehmen. Die Bearbeitung jeder Aufgabe soll nicht länger als drei Stunden dauern.

(2) Das Aufsatzthema und die Aufgaben werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. In jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(3) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt eine Lehrkraft des Vollzugsseminars.

(4) Der Anwärter muß die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit an den die Aufsicht führenden Beamten abgeben. Die Dauer der Bearbeitung der Aufgaben an einem Tage soll sechs Stunden nicht übersteigen.

(5) Der die Aufsicht führende Beamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Ablieferung, verschließt die Arbeit in einem Umschlag und versiegelt ihn. Er übermittelt die Arbeiten sodann unmittelbar dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Erscheint der Anwärter ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung auch nur einer Arbeit nicht (§ 13 Abs. 3), so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Gibt der Anwärter ohne genügende Entschuldigung eine Arbeit nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(8) Sieht der Prüfungsausschuß das Ausbleiben des Anwärters oder die Nichtabgabe der Arbeit als entschuldigend an, so muß der Anwärter in einem neuen Prüfungstermin alle schriftlichen Arbeiten wiederholen.

§ 15 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden von dem Prüfungsausschuß bewertet. Der Prüfungsausschuß stellt sodann die Gesamtnote der schriftlichen Arbeiten fest.

(2) Sind drei von den vier zu fertigenden Arbeiten schlechter als „ausreichend“ bewertet, so wird der Anwärter zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

(3) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorberatung des Ausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen müssen.

§ 16 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung schließt sich sobald als möglich an die schriftliche Prüfung an. Sie ist Einzel- oder Gemeinschaftsprüfung. In der Regel sollen nicht mehr als sechs Anwärter gleichzeitig geprüft werden.

(2) Jeder Anwärter soll etwa 20 Minuten geprüft werden. Die Prüfung kann durch eine angemessene Pause unterbrochen werden.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Ausbildungsgebiet; sie soll außerdem den Stand der Allgemeinbildung des Anwärters feststellen.

§ 17 Entscheidung über das Prüfungsergebnis

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuß über das Ergebnis der Prüfung. Grundlage der Beratung bilden die schriftlichen Prüfungsleistungen und die Leistungen in der mündlichen Prüfung unter Berücksichtigung der vorgelegten Befähigungsberichte.

(2) Entsprechen die Leistungen des Anwärters insgesamt den Anforderungen, so wird die Prüfung für bestanden erklärt, und zwar als „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, oder „ausreichend“ (vgl. § 10).

(3) Genügen die Leistungen nicht, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Die Schlußentscheidung gibt der Vorsitzende dem Anwärter mündlich bekannt.

(5) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, können nicht abgeändert werden. § 13 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 18 Beurkundung des Prüfungsergebnisses und Erteilung des Zeugnisses

(1) Über den Prüfungshergang wird eine Niederschrift aufgenommen, in der festgestellt werden:

- a) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten einschließlich der Gesamtnote,
- b) die Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung,
- c) die Schlußentscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird in der Niederschrift vermerkt, welchen weiteren Vorbereitungsdienst der Prüfungsausschuß für erforderlich hält oder ob der Prüfungsausschuß eine Wiederholung für zwecklos hält.

(3) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Der Vorsitzende übersendet sie mit den sonstigen Prüfungsvorgängen, dem Gesamtbefähigungsbericht und den Personalakten dem Generalstaatsanwalt als höherer Vollzugsbehörde.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt den Anwärtern, die die Prüfung bestanden haben, ein Zeugnis.

§ 19 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden (§ 17 Abs. 3, § 13 Abs. 3—5), so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Der weitere Vorbereitungsdienst beträgt in der Regel sechs Monate. Art und Dauer bestimmt der Generalstaatsanwalt als höhere Vollzugsbehörde. Er soll dabei die Vorschläge des Prüfungsausschusses (§ 18 Abs. 2) berücksichtigen.

(3) Wird die Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen, weil sie für zwecklos gehalten wird, oder besteht der Anwärter auch die wiederholte Prüfung nicht, so wird er aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

§ 20 Übergangsbestimmungen

(1) Angestellte nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b können bis zum 31. März 1960 zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Zulassung nicht älter als 45 Jahre sind.

(2) Die Ausbildung der bei dem Inkrafttreten dieser Ausbildungsordnung bereits im Dienst befindlichen Anwärter richtet sich nach den bisherigen Vorschriften, jedoch sind die nunmehr geltenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

(3) Anwärter, die bis zum Inkrafttreten dieser Ausbildungsordnung die Prüfung noch nicht abgelegt haben, sind von dem nach § 12 zu errichtenden Prüfungsausschuß zu prüfen.

§ 21 Inkrafttreten

Die Ausbildungsordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger folgenden Monats in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an sind entgegenstehende Vorschriften nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 24. 8. 1959

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen

Der Hessische Minister
der Justiz
St. Anz. 38/1959 S. 1001

889

Der Hessische Minister des Innern

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt a. M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt a. Main

Einführung technischer Baubestimmungen;

hier: DIN 6608 — Geschweißte Stahlbehälter
für die unterirdische Lagerung flüssiger Mineral-
ölprodukte — Ausgabe Mai 1959 —.

Bezug: Mein Erlaß vom 13. 7. 1959 Az. Vc/Vd — 61 a
04 — 1/59 — Betr.: Richtlinien über Lager-
behälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe (Öl-
tankrichtlinien) (St.-Anz. S. 861).

Mit dem Bezugserlaß habe ich „Richtlinien über Lager-
behälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe (Öltankrichtlinien)“
bekanntgegeben.

In Abschnitt 4 dieser Richtlinien wird auf das Normblatt
DIN 6608 mehrfach hingewiesen. Dieses Normblatt, das vom
Arbeitsausschuß Tankanlagen im Deutschen Normenausschuß
(DNA) erarbeitet wurde, liegt nunmehr als Ausgabe Mai 1959
vor.

Das Normblatt DIN 6608 — Geschweißte Behälter aus Stahl
für die unterirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte
— Ausgabe Mai 1959 — wird hiermit unter Hinweis auf
§ 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) mit Wirkung
ab 1. 9. 1959 als Technische Baubestimmung für die Bau-
aufsicht eingeführt.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden ent-
sprechend zu unterrichten und das mit meinem Erlaß vom
16. 12. 1957 übersandte Verzeichnis der für die Bauaufsicht
eingeführten technischen Baubestimmungen unter V als lfd.
Nr. 24 zu ergänzen.

Abdrucke des Normblattes DIN 6608 können durch den
Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin W 15, Uhlandstr. 175, Köln 1,
Friesenplatz 16 (Hansahaus), sowie Frankfurt a. M., Feld-
bergstr. 38, bezogen werden.

Wiesbaden, 17. 8. 1959

Der Hessische Minister des Innern
Vb 1 — 64a 28/41 — 48/59
St. Anz. 38/1959 S. 1004

890

Benennung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Bremthal, Main-Taunus-Kreis

Die Hessische Landesregierung hat am 21. August 1959 be-
schlossen:

„Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung
vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) wird mit Wirkung vom
1. Sept. 1959 in der Gemeinde Bremthal dem ehemaligen
Bahnwärterhaus (Posten 9) an der Strecke Niedernhausen—
Wiesbaden als Wohnplatz der Name ‚Sandstein‘ gegeben.“

Wiesbaden, 10. 9. 1959

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 6/59

St. Anz. 38/1959 S. 1004

891

An alle Dienststellen des Landes, alle unter Aufsicht des Landes stehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Beflaggen öffentlicher Gebäude

Bezug: Mein Erlaß vom 27. 5. 1955 (St.-Anz. S. 599)

Unter Aufhebung meines Erlasses vom 27. Mai 1955 ordne ich gemäß § 1 des Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 106) für die nachstehend aufgeführten Tage von besonderer Bedeutung das Beflaggen der Dienstgebäude und sonstigen öffentlichen Gebäude des Landes und der hessischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, soweit sie der Staatsaufsicht unterstehen, an:

- a) Neujahrstag
- b) Feiertag der Arbeit (1. Mai)
- c) Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai)
- d) Tag der deutschen Einheit (17. Juni)
- e) Gedenktag der deutschen Widerstandsbewegung (20. Juli)
- f) Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem ersten Advent)
- g) Jahrestag des Inkrafttretens der Verfassung des Landes Hessen (1. Dezember).

Am 20. Juli und am Volkstrauertag ist halbmast zu flaggen.

Das Beflaggen beginnt jeweils um 07.00 Uhr und endet bei Einbruch der Dunkelheit.

Anordnungen zum Beflaggen der öffentlichen Gebäude an anderen Tagen werden in der bisher üblichen Weise bekanntgegeben.

Wiesbaden, 7. 9. 1959

Der Hessische Minister des Innern
I a 1 — 3 d 34

St.-Anz. 38/1959 S. 1005

892**Ausgabe neuer Schweizer Nationalpässe**

Seit dem 1. August 1959 stellen die Paßbehörden in der Schweiz neue Schweizerpässe aus. Von diesem Datum an werden die alten Pässe nicht mehr verlängert. Alte Pässe, deren Gültigkeitsdauer sich über den 1. August 1959 hinaus erstreckt, bleiben bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer, längstens aber bis zum 31. Juli 1964, gültig. Mit diesem Zeitpunkt treten alle alten Pässe außer Kraft.

Die neuen Schweizerpässe haben folgende Merkmale:

Größe: 10 × 14,5 cm

Seitenzahl: 32

Farbe (des Einbandes): rot, harter Einband-Deckel, ähnlich dem neuen deutschen Paß.

Papier: schwach violett gefärbtes Sicherheitspapier mit einem Sicherheitsdruck, bestehend aus einem schwarzen Linienmuster.

Aufschriften: Alle Aufschriften, außer denen auf den Seiten 6 bis 32, sind dreisprachig, und zwar, in der Reihenfolge von oben nach unten: französisch, deutsch und italienisch. Bei den Aufschriften und dem Wappen auf den Seiten 6 bis 32 handelt es sich um einen farblosen Druck, fast vergleichbar mit Wasserzeichen im Papier.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß der Schweizerpaß nach der Verordnung über den Schweizerpaß vom 17. Juli 1959 „ordentlicher Staatsangehörigkeits- und Identitätsausweis des Schweizerbürgers im Ausland ist.“

Wiesbaden, 8. 9. 1959

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 06

St.-Anz. 38/1959 S. 1005

893**Zuständigkeit für die Erteilung der polizeilichen Erlaubnis nach § 367 Abs. 1 Nr. 8 StGB**

Nach § 367 Abs. 1 Nr. 8 StGB wird wegen Übertretung bestraft „wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt oder an solchen Orten mit einer Schußwaffe schießt oder Feuerwerkskörper abbrennt, es sei denn, daß er mit zulässigem Jagdgerät rechtmäßig die Jagd ausübt.“

Die Zuständigkeit für die Erteilung derartiger Erlaubnisse war bisher nicht ausdrücklich geregelt. In den ehemals preussischen Gebietsteilen des Landes Hessen oblag sie den Ortspolizeibehörden, da alle polizeilichen Angelegenheiten, die durch die Verordnung vom 1. Oktober 1931 (GS. S. 213) nicht ausdrücklich den Landes- oder Kreispolizeibehörden übertragen worden waren und die nicht zur Zuständigkeit von Sonderpolizeibehörden gehörten, zu ortspolizeilichen Angelegenheiten erklärt wurden (Ziff. 2 der Ausführungsbestimmungen vom 1. Oktober 1931 — MBlIV. Sp. 923 — zu § 3 des pr. Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — GS. S. 77 —). In den Gebietsteilen des früheren Volksstaates Hessen waren bis zum Inkrafttreten des Hessischen Polizeigesetzes in entsprechender Anwendung des Art. 66 des Gesetzes, betr. die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen, vom 11. Juni 1874 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1911 (Reg.-Bl. S. 324) die Kreispolizeibehörden zuständig.

Es sind Zweifel darüber entstanden, von welchen Behörden Erlaubnisse nach § 367 Abs. 1 Nr. 8 StGB jetzt zu erteilen sind. Ich stelle deshalb gemäß § 61 des Hessischen Polizeigesetzes fest, daß es sich hierbei um eine polizeiliche Aufgabe handelt, für deren Wahrnehmung in Gemeinden mit Gemeindepolizei der Bürgermeister, im übrigen der Landrat zuständig ist (§ 150 der Hessischen Gemeindeordnung, § 55 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung).

Wiesbaden, 4. 9. 1959

Der Hessische Minister des Innern
III b — 7 t

St.-Anz. 38/1959 S. 1005

894**Gebühren für zahnärztliche Leistungen im Rahmen der freien Heilfürsorge für die Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei;**

hier: Erhöhung der Gebühren für zahnärztliche Leistungen und der Material- und Laborkosten für Zahnersatz

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß mit der Erhöhung der zahnärztlichen Gebühren und der Material- und Laborkosten für Zahnersatz (vergl. meine Erlasse vom 13. Januar 1958 und 29. Januar 1959, III a (2), Az.: 12 b 02-01 — St.-Anz. 1959 S. 242 und 247 —) auch die in § 6 Abschn. II Abs. 1 des zwischen dem Land Hessen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung geschlossenen Vertrages genannten Beträge sich um 33 1/3 v. H. erhöht haben. Demzufolge sind zu berechnen:

- a) für eine Paladon-Platte ein Mehrbetrag von 8,— DM
- b) für einen Funktionsabdruck in einem Kiefer 32,— DM
- c) für einen Funktionsabdruck in beiden Kiefern 56,— DM
- d) für eine Stahlplatte ein Zuschlag von 112,— DM

Das gleiche gilt für Röntgenleistungen (§ 6 Abschn. III des oben angeführten Vertrages).

Es sind zu berechnen:

1. Zahnfilm, eine Aufnahme 6,50 DM
2. Zahnfilm, zwei bis drei Aufnahmen desselben Objektes am gleichen Tage 9,30 DM
3. Höchstvergütung für Zahnfilme, auch für Röntgenstatus 26,70 DM

Wiesbaden, 2. 9. 1959

Der Hessische Minister des Innern
III a (2) — 12 b 02-01

St.-Anz. 38/1959 S. 1005

895**An alle Polizeidienststellen des Landes Strafvorfugungsanträge und Strafanzeigen bei Verkehrsübertretungen;**

hier: Auskunft aus dem Verkehrszentralregister und Vermerk nach § 6a (2) StVG

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz ordne ich folgendes an:

I.

Nach der Entschließung der 5. Gemeinsamen Straßenverkehrs-Sicherheits-Konferenz vom 4. 6. 1959 sind die Eintragungen des Verkehrszentralregisters des Kraftfahrt-Bundesamtes für die Ahndung von Verkehrsstrafataten in noch größerem Umfang zu verwerten als bisher.

Da im Strafverfügungsverfahren nach § 413 StPO die Staatsanwaltschaft nicht mitwirkt und die Polizei selbst das Strafmaß vorschlägt, muß auch sie über einschlägige, für die Höhe der Strafe maßgebliche Eintragungen über das Verhalten des Beschuldigten als Verkehrsteilnehmer unterrichtet sein.

Die Polizeibehörden werden daher angewiesen, die Auskunft vom Kraftfahrt-Bundesamt nach § 13 c StVZO selbst einzuholen und den Verhandlungen nach § 413 StPO beizufügen. Für die Anfragen an das Kraftfahrt-Bundesamt ist gem. § 13 e StVZO i. V. mit den AVV zu § 13 e StVZO (VkB1. 1958, 38) der Vordruck N (Anfragen der Strafgerichte usw.) zu verwenden.

Bis zum 31. 12. 1959 können zusätzlich auch noch solche Eintragungen aus örtlichen Verkehrssünderkarteien verwertet werden und den Amtsgerichten mitgeteilt werden, die vor dem 1. 1. 1958 vorgenommen wurden. Eine Verwertung von Eintragungen in örtlichen Verkehrssünderkarteien aus der Zeit nach dem 1. 1. 1958 ist nicht statthaft, da solche Eintragungen nach Errichtung der Verkehrszentralkartei unzulässig sind.

II.

Um den Gerichten die Entscheidung nach § 6 a (2) StVG, die Verurteilung in die Kartei nicht einzutragen, zu erleichtern, haben die Polizeibehörden sowohl bei den Anträgen auf Erlaß einer Strafverfügung nach § 413 StPO als auch bei Übertretungsstrafanzeigen nach § 163 (2) StPO besonders zu vermerken, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung nach § 22 StVG vorlagen oder diese nur deshalb nicht erteilt worden ist, weil der Beschuldigte mit ihr nicht einverstanden oder zur sofortigen Zahlung der Gebühr nicht bereit war.

Die Voraussetzungen einer Verwarnung im Sinne des § 6 a (2) StVG liegen dann schon vor, wenn die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale einer leichteren Verkehrsübertretung erfüllt sind. Das sind die unter Abschnitt I Nr. 1a) und b) der Richtlinien vom 6. 11. 1958 (St.-Anz. 58, 1394) aufgeführten Voraussetzungen.

Es ist für die Nichteintragung in die Kartei nicht erforderlich, daß der Täter von dem Polizeibeamten auf frischer Tat betroffen oder sogar gestellt worden ist, weil dies kein Tatbestandsmerkmal der leichteren Übertretung, sondern eine Verfahrensvoraussetzung für die Verwarnung darstellt. Andernfalls würde die Nichteintragung von Umständen abhängen, die weitgehend zufälliger Natur und vom Täter nicht zu vertreten sind.

Die Polizei wird daher bei einer Verkehrsübertretung — mag sie auf frischer Tat festgestellt oder von Dritten angezeigt sein — in jedem Falle prüfen, ob sie ihrer Schwere nach an sich durch eine Verwarnung nach § 22 StVG erledigt werden könnte, und dies im Falle der Bejahung vermerken.

Eine Verwarnung wird aber in der Regel nicht in Frage kommen, wenn die von der Verkehrszentralkartei eingeholte Benachrichtigung ergibt, daß der Betreffende wegen einschlägiger Verkehrsverstöße schon mehrmals in die Kartei eingetragen ist.

Die Richtlinien zur Vereinfachung der Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen Abschnitt I b) dritter Absatz vom 7. 11. 1958 (St.-Anz. S. 1386) sind insoweit zu ergänzen.

Der Vermerk kann lauten:

„Voraussetzung für Verwarnung nach § 22 StVG liegt vor“
 „Beschuldigter war mit Verwarnung nicht einverstanden“
 „Beschuldigter war zur sofortigen Gebühreuzahlung nicht bereit.“

Wiesbaden, 17. 8. 1959 **Der Hessische Minister des Innern**
 III k (1) — 66 k 10.13
 St.Anz. 38/1959 S. 1005

896

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Oberasphe im Landkreis Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel.

Der Gemeinde Oberasphe im Landkreis Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „Im blauen Feld drei goldene Rauten balkenweise schrägrechts gestellt, im oberen Feld ein vierblättriges Kleeblatt in Gold.“

Flaggenbeschreibung: „Auf der breiten goldenen Mittelbahn des blaugoldblauen Flaggentuches das Gemeindegewappen.“

Wiesbaden, 3. 9. 1959

Der Hessische Minister des Innern
 IV b (2) — 3 k 06
 St.Anz. 38/1959 S. 1006

897

Ungültigkeitserklärung einer Dienstmarke der Landeskriminalpolizei

Die Dienstmarke Landes-Kriminal-Polizei Nr. 88 ist in Verlust geraten. Sie wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 4. 9. 1959

Hessisches Landeskriminalamt
 VI — 7d 14
 St.Anz. 38/1959 S. 1006

898

Der Hessische Minister der Finanzen

Verordnung über die Zusatzversorgung der staatl. Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929 (Hess. Reg.-Bl. 1930 S. 11);

hier: Erhöhung des Arbeitsverdienstes nach § 6 der VO

Bezug: Mein Erlaß vom 16. 10. 1958 — P 2174 A (H) — 248 — I 43

Die mit meinem Erlaß vom 16. 10. 1958 — StAnz. S. 1309 — bekanntgegebene Tabelle wird

nach	und nach
1958	29%
wie folgt ergänzt:	
1959	18%
1960	12%

Wiesbaden, 3. 9. 1959

Der Hessische Minister der Finanzen

P 2174 A (H) — 248 — I 54
 St.Anz. 38/1959 S. 1006

Ausführung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)**I. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft**

1. Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist mit Anlagen (vgl. Nr. 3) in je drei Stücken bei dem Landgerichtspräsidenten einzureichen, in dessen Bezirk der Bewerber seine Zulassung erstrebt.

Der Landgerichtspräsident übersendet ein Stück des Antrags mit Anlagen unverzüglich nach Eingang an den Vorstand der zuständigen Rechtsanwaltskammer zur gutachtlichen Stellungnahme (§§ 7, 20 BRAO). Bei Bewerbern aus anderen Bundesländern zieht der Landgerichtspräsident zunächst die Personalakten bei und leitet sie nebst einem Stück des Antrags mit Anlagen dem Vorstand der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu, der mir diese Akten dann zusammen mit seiner Stellungnahme übersendet.

Der Landgerichtspräsident überprüft die Angaben des Bewerbers und legt mir den Antrag mit einem begründeten Berichtsvorschlag vor, aus dem ersichtlich sein soll, daß ein Stück des Antrags und etwaige Personalakten dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zugegangen sind.

2. Der Bewerber muß in dem Antrag angeben:

- a) seinen Namen, Wohnort und seine Wohnung,
 - b) ob er Strafen, Dienststrafen oder Bestrafungen durch Ehrengerichte erlitten hat, ob gegen ihn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein Strafverfahren schwebt oder geschwebt hat oder ein ehrengerichtlich Verfahren anhängig war oder ob er in der Verfügung über sein Vermögen durch gerichtliche Anordnung beschränkt ist,
 - c) das Gericht, bei dem er zugelassen werden will,
 - d) ob er Richter oder Beamter ist oder war,
 - e) welche Beschäftigung er ausübt hat, seitdem er die Fähigkeit zum Richteramt erlangte, ob er auf Grund früherer oder fortdauernder Tätigkeit ein Gehalt, Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge erhält und welche Tätigkeit er gegebenenfalls nach seiner Zulassung neben dem Beruf eines Rechtsanwalts weiter ausüben oder übernehmen will,
 - f) ob er im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 BRAO mit einem Richter an dem Gericht, bei dem er die Zulassung erstrebt, verwandt oder verschwägert ist oder ob der Ehegatte oder frühere Ehegatte des Bewerbers an diesem Gericht tätig ist (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 BRAO),
 - g) wo er seinen Wohnsitz nehmen und seine Kanzlei einrichten will (§ 27 BRAO),
 - h) ob ihm die Zulassung als Rechtsanwalt bereits einmal versagt worden ist.
3. Dem Antrag sind in 3 Stücken beizufügen:
- a) ein Lebenslauf sowie — soweit der Bewerber die zweite Staatsprüfung nicht nach 1945 in Hessen abgelegt hat —
 - b) ein ausgefüllter Personalbogen nach besonderem Vordruck, der bei dem Landgerichtspräsidenten erhältlich ist, mit Lichtbild und
 - c) den Nachweis über die Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt.
4. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag behalte ich mir vor. Die Zulassungsurkunde (§ 12 BRAO) händigt der Landgerichtspräsident dem Bewerber aus.
5. Der Rechtsanwalt ist alsbald nach der ersten Zulassung in einer öffentlichen Sitzung des Gerichts zu vereidigen (§ 26 Abs. 1 BRAO). Bei Simultanzulassungen obliegt die Vereidigung dem Landgericht. Beim Wechsel der Zulassung (§ 33 BRAO) bedarf es keiner erneuten Vereidigung.
6. Die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte (§ 31 BRAO) zeigt der Landgerichtspräsident unter Angabe des Eintragungstages und unter Beifügung der Niederschrift über die Vereidigung mir a. d. D. an. Dabei teilt er mit, ob die Verwaltungsgebühr entrichtet ist und wo sich die Geschäftsräume des Rechtsanwalts befinden. Er benachrichtigt den Vorstand der Rechtsanwaltskammer von der Eintragung in die Anwaltsliste.
7. Für die Anträge auf Zulassung beim Oberlandesgericht und deren Bearbeitung gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend.
8. In Verfahren über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen (§§ 38, 39 BRAO) wird die Landes-

justizverwaltung von dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt (Main) vertreten. Er vertritt die Landesjustizverwaltung auch im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof (§ 42 BRAO). Er berichtet mir, wenn ein Antrag nach den §§ 38, 39 BRAO beim Ehrengerichtshof gestellt ist, sowie über jede die Instanz abschließende Entscheidung, über die Einlegung eines Rechtsmittels und über den Ausgang des Verfahrens. Er unterrichtet auch den zuständigen Landgerichtspräsidenten, den Oberlandesgerichtspräsidenten und erforderlichenfalls den Vorstand der Rechtsanwaltskammer.

II. Wechsel der Zulassung

1. Bei einem Antrag auf anderweitige Zulassung gilt Abschnitt I entsprechend. Der Antrag ist bei dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen, bei dem der Rechtsanwalt zugelassen ist. Dieser reicht den Antrag mit seiner Stellungnahme an den für die Neuzulassung zuständigen Landgerichtspräsidenten weiter.

2. Anträge von Rechtsanwälten, die bei einem Amts- und Landgericht zugelassen sind und ihre Zulassung beim Oberlandesgericht erstreben, sind ebenfalls bei dem zuständigen Landgerichtspräsidenten einzureichen und mir durch den Oberlandesgerichtspräsidenten vorzulegen.

III. Erlöschen der Zulassung.

1. Über Umstände, die zur Zurücknahme der Zulassung eines Rechtsanwalts führen können oder müssen (§§ 14, 15, 35 BRAO), ist mir a. d. D. zu berichten.

2. Der Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung (§ 14 Abs. 1 Nr. 5, § 33 Abs. 1 BRAO) kann dem Landgerichtspräsidenten, dem Oberlandesgerichtspräsidenten und mir gegenüber schriftlich erklärt werden. Über die dem Landgerichtspräsidenten oder dem Oberlandesgerichtspräsidenten gegenüber abgegebene Verzichtserklärung ist mir a. d. D. zu berichten. Die Zulassung wird von mir zurückgenommen.

3. Ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft durch Ausschließungsurteil nach § 13 BRAO erloschen, so übersendet der Generalstaatsanwalt dem Landgerichtspräsidenten bzw. Oberlandesgerichtspräsidenten die mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene beglaubigte Abschrift der Urteilsformel (§ 204 Abs. 1 BRAO) zum Zwecke der Löschung in der Liste der Rechtsanwälte.

4. Der Landgerichtspräsident bzw. Oberlandesgerichtspräsident zeigt mir jede Löschung in der Liste der Rechtsanwälte unter Angabe des Tages und des Grundes a. d. D. an. Außerdem ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen.

IV. Bestellung eines Vertreters oder eines Abwicklers der Kanzlei

1. In den Fällen des § 53 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 BRAO bestellt der Landgerichtspräsident den Vertreter, wenn der Rechtsanwalt nur im Bezirk des Landgerichts zugelassen ist. In den anderen Fällen (§§ 47, 53 Abs. 3, § 161 BRAO, § 53 Abs. 2 Satz 2 BRAO, sofern nicht der Landgerichtspräsident zuständig ist) obliegt die Bestellung des Vertreters dem Oberlandesgerichtspräsidenten.

2. In den Fällen des § 53 BRAO ist die Bestellung eines Vertreters nur zulässig, wenn der zu vertretende Rechtsanwalt zeitweise an der Ausübung seines Berufes im ganzen verhindert ist, zum Beispiel durch Urlaub, Krankheit, sonstige Abwesenheit vom Wohnsitz, Übernahme einer Verteidigung in einem größeren Strafprozeß. Deshalb ist von der Bestellung eines Vertreters abzusehen, wenn der zu vertretende Rechtsanwalt zur ordnungsmäßigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufes dauernd unfähig ist. Ein Vertreter soll ferner nicht bestellt werden, wenn der Rechtsanwalt nur an der Wahrnehmung einzelner Berufsgeschäfte verhindert ist. Die Bestellung eines Vertreters darf nicht dazu dienen, die Kräfte eines Rechtsanwalts zu vervielfachen. Dies gilt insbesondere bei der Bestellung eines ständigen Vertreters nach § 53 Abs. 3 BRAO; ein solcher ist in der Regel nur zu bestellen, wenn anzunehmen ist, daß der Rechtsanwalt im Laufe des Kalenderjahres durch eine Tätigkeit als Abgeordneter oder durch eine andere ehrenamtliche Tätigkeit in der Ausübung seines Berufes wiederholt und in erheblichem Umfang behindert sein wird. In jedem Fall darf ein Rechtsanwalt nur ein Vertreter bestellt werden.

3. Im Falle der Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbots setzt die Bestellung eines Vertreters (§ 161 BRAO) voraus, daß ein Bedürfnis hierfür besteht. Hierüber und über die Person des Vertreters sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Bestellung eines Vertreters endet ohne weiteres, wenn das Berufs- oder Vertretungsverbot außer Kraft tritt oder aufgehoben wird.

4. Der Oberlandesgerichtspräsident bestellt den Abwickler der Kanzlei eines verstorbenen oder ausgeschiedenen Rechtsanwalts (§ 55 BRAO). Vor der Bestellung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zur Frage des Bedürfnisses und zur Person des Abwicklers zu hören.

5. Die Bestellung eines Vertreters oder Abwicklers ist dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer und erforderlichenfalls dem Landgerichtspräsidenten mitzuteilen.

V. Ehrengerichtliche Verfahren

1. Der Generalstaatsanwalt übersendet dem Landgerichtspräsidenten, dem Oberlandesgerichtspräsidenten, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer und mir Abschriften des Beschlusses über die Eröffnung der Voruntersuchung, des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens — die Anklageschrift bzw. der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung ist beizufügen — sowie der die Instanz oder das Verfahren abschließenden Entscheidung. Bei einer nicht rechtskräftigen Entscheidung ist anzuzeigen, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird.

2. Ist ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt, so obliegen die in § 160 BRAO vorgesehenen Mitteilungen dem Generalstaatsanwalt. Je eine Abschrift der Beschlüsse gemäß § 160 Abs. 1 und 3 BRAO ist auch dem Landgerichtspräsidenten und dem Oberlandesgerichtspräsidenten zu übersenden.

3. Der Oberlandesgerichtspräsident bestellt die erforderliche Anzahl von Untersuchungsrichtern (§ 124 Abs. 2 BRAO).

VI. Benachbarte Orte

Auf Grund des § 27 Abs. 2 Satz 3 BRAO bestimme ich:

Die in dem nachstehenden Verzeichnis unter einer Nummer aufgeführten benachbarten Orte sind als ein Ort im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 BRAO anzusehen.

A Landgerichtsbezirk Darmstadt:

- | | |
|----------------------|-------------------|
| 1. Bensheim | — Heppenheim |
| 2. Darmstadt | — Griesheim |
| 3. Darmstadt | — Nieder-Ramstadt |
| 4. Darmstadt | — Ober-Ramstadt |
| 5. Darmstadt | — Pfungstadt |
| 6. Darmstadt | — Traisa |
| 7. Dieburg | — Groß-Zimmern |
| 8. Lampertheim | — Viernheim |
| 9. Langen | — Sprendlingen |
| 10. Michelstadt | — Erbach |
| 11. Offenbach (Main) | — Mühlheim (Main) |
| 12. Offenbach (Main) | — Steinheim |

B Landgerichtsbezirk Gießen:

- | | |
|-------------------------|------------------------|
| 13. Alsfeld (Oberhess.) | — Altenburg |
| 14. Friedberg (Hess.) | — Bad Nauheim |
| 15. Gießen | — Großen-Linden |
| 16. Gießen | — Heuchelheim |
| 17. Gießen | — Leihgestern |
| 18. Gießen | — Lollar |
| 19. Gießen | — Rödgen |
| 20. Gießen | — Watzenborn-Steinberg |
| 21. Homberg (Oberhess.) | — Ober-Ofleiden |
| 22. Nidda | — Bad Salzhausen |
| 23. Nidda | — Kohden |

C Landgerichtsbezirk Frankfurt (Main):

- | | |
|----------------------------|------------------|
| 24. Bad Homburg v. d. Höhe | — Friedrichsdorf |
| 25. Bad Homburg v. d. Höhe | — Oberursel |
| 26. Frankfurt (Main) | — Bergen-Enkheim |

D Landgerichtsbezirk Fulda:

- | | |
|-----------|--------------|
| 27. Fulda | — Kohlhaus |
| 28. Fulda | — Petersberg |

E Landgerichtsbezirk Hanau:

- | | |
|----------------|----------------|
| 29. Hanau | — Großauheim |
| 30. Hanau | — Wachenbuchen |
| 31. Hanau | — Wolfgang |
| 32. Salmünster | — Bad Soden |

F Landgerichtsbezirk Kassel:

- | | |
|-------------|-----------------|
| 33. Arolsen | — Helsen |
| 34. Kassel | — Altenbauna |
| 35. Kassel | — Ihringshausen |
| 36. Kassel | — Lohfelden |
| 37. Kassel | — Niedervellmar |
| 38. Kassel | — Obervellmar |
| 39. Kassel | — Sandershausen |

G Landgerichtsbezirk Limburg:

- | | |
|-------------|----------------|
| 40. Runkel | — Schadeck |
| 41. Wetzlar | — Garbenheim |
| 42. Wetzlar | — Hermannstein |
| 43. Wetzlar | — Nauborn |
| 44. Wetzlar | — Naunheim |
| 45. Wetzlar | — Steindorf |

H Landgerichtsbezirk Marburg:

- | | |
|-------------|-----------|
| 46. Marburg | — Kappel |
| 47. Marburg | — Marbach |
| 48. Marburg | — Wehrda |

I Landgerichtsbezirk Wiesbaden:

- | | |
|-----------------------|--------------|
| 49. Eltville | — Erbach |
| 50. Rüdesheim (Rhein) | — Geisenheim |

K Landgerichtsbezirk Darmstadt bzw. Frankfurt (Main):

- | | |
|----------------------|--------------------|
| 51. Frankfurt (Main) | — Offenbach (Main) |
|----------------------|--------------------|

VII. Sonstiges

1. Der Oberlandesgerichtspräsident führt die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammern (§ 62 Abs. 2 BRAO) sowie die Aufsicht über die Ehrengerichte und den Ehrengerichtshof (§§ 92 Abs. 3, 100 Abs. 1 Satz 2 BRAO).

2. Der Landgerichtspräsident trifft die in § 17 Abs. 2 und 3, §§ 28 und 29 BRAO vorgesehenen Entscheidungen. Eine Abschrift der Entscheidung ist mir a. d. D. zu übersenden. Außerdem ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen.

3. Die Entscheidung, durch die einem Rechtsanwalt gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 BRAO gestattet wird, seinen Beruf selbst auszuüben, behalte ich mir vor.

4. Die Verlegung seines Wohnsitzes oder seiner Kanzlei hat der Rechtsanwalt dem Landgerichtspräsidenten bzw. Oberlandesgerichtspräsidenten anzuzeigen, der mir a. d. D. darüber berichtet.

5. In ehrengerichtlichen Verfahren nach § 223 BRAO gilt Abschnitt I Nr. 8 entsprechend.

6. Bei den Justizbehörden eingehende Beschwerden über Rechtsanwälte sind durch den Generalstaatsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zuzuleiten, soweit sie nicht zu sonstigen Maßnahmen Anlaß geben.

7. Der Generalstaatsanwalt unterrichtet den Landgerichtspräsidenten, den Oberlandesgerichtspräsidenten und mich über die ihm gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 BRAO mitgeteilten Rügen des Kammervorstandes.

VIII. Schlußbestimmungen

1. Die vorstehenden Bestimmungen sind ab 1. 10. 1959 anzuwenden.

2. Zum gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben:

- Rundverfügung vom 14. 12. 1945/28. 2. 1946 (3176 — I 597)
- RdErl. d. MdJ. v. 22. 10. 1949 (3170 — IIa¹ 4830 — JMBL. S. 118)
- RdErl. d. MdJ. v. 10. 9. 1951 (3010 — Ia¹ 5462 — JMBL. S. 93)
- RdErl. d. MdJ. v. 29. 2. 1952 (3010 — IIa¹ 1453 — JMBL. S. 19)
- RdErl. d. MdJ. v. 9. 6. 1952 (3170 — IIa¹ 4001 — JMBL. S. 45)
- RdErl. d. MdJ. v. 29. 7. 1952 (3170 — IIa¹ 4992 — JMBL. S. 59)
- RdErl. d. MdJ. v. 17. 1. 1956 (3170 — IIa 104 — JMBL. S. 15)

zu c) und d) nur soweit Angelegenheiten der Rechtsanwälte geregelt sind.

Wiesbaden, 3. 9. 1959

Der Hessische Minister der Justiz
3170 — IIa 6978

St. Anz. 38/1959 S. 1007

900

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen

(Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen)

Bevölkerungszahl: 4 661 516

Monat: August 1959 (2. 8.—29. 8. 1959)

Berichts- gebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle	Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc-Lunge	Tbc anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis epidemica	Polomyelitis	Unterleibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittel- vergiftung	Bang'sche Krankheit	Übertragbare Gebrsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Maltafieber	Masern	Qu-Fieber	Well'sche Krankheit	Trichinose	Trachom	Psittakose	Bißverletzung d. tollw. od. -verdächtige Tiere	Virus-Meningitis	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt
Reg.-Bezirk DARMSTADT	N T	— —	— —	2 —	44 —	65 7	21 —	78 —	2 —	4 —	1 —	7 —	2 —	3 —	1 —	20 —	— —	— —	— —	— —	4 —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	1 —	— —	
Reg.-Bezirk KASSEL	N T	— —	— —	2 —	47 —	33 2	13 1	78 1	2 —	1 1	3 —	3 —	15 —	20 —	— —	22 —	— —	— —	1 —	— —	2 —	— —	3 —	— —	— —	— —	— —	2 —	1 —	— —
Reg.-Bezirk WIESBADEN	N T	— —	— —	6 —	58 —	56 12	23 2	130 —	4 —	5 —	6 —	21 —	4 —	4 1	— —	8 —	— —	— —	1 —	— —	15 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	— —	
Land HESSEN	N T	— —	— —	10 —	149 —	154 21	57 3	286 1	8 —	10 1	10 —	31 —	21 —	27 1	1 —	50 —	— —	— —	2 —	— —	21 —	— —	3 —	— —	— —	— —	1 —	4 —	1 —	— —

Wiesbaden, 4. 9. 1959

St.Anz. 38/1959 S. 1009

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VI e

901

Verzeichnis der für die Ableistung des Krankenpflegedienstes der Studierenden der Medizin und der zur Ausbildung von Famuli und Medizinalassistenten geeigneten und ermächtigten Krankenanstalten, Einrichtungen und Ärzte

Nachstehend wird das Verzeichnis der Krankenanstalten, der sonstigen Einrichtungen und der Ärzte veröffentlicht, die gemäß den Vorschriften des § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 der Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. Sept. 1953 (BGBl. I S. 1334) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Ärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 36), der Verordnung zur Einführung der Bestallungsordnung für Ärzte im Saarland und zur Änderung der Bestallungsordnung für Ärzte vom 14. Juli 1957 (BGBl. I S. 723) und der Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Ärzte vom 28. März 1958 (BGBl. I S. 204) für die Ableistung des Krankenpflegedienstes der Studierenden der Medizin als geeignet anerkannt bzw. zur Ausbildung von Famuli und Medizinalassistenten ermächtigt worden sind. Die Anerkennung bzw. Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn eine ordnungsgemäße Ableistung des Krankenpflegedienstes oder Ausbildung der Famuli und Medizinalassistenten nicht mehr gewährleistet ist.

Die Universitätskliniken und -polikliniken bedürfen keiner besonderen Ermächtigung zur Beschäftigung von Studierenden der Medizin bzw. Medizinalassistenten. Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu gewährleisten, darf die Zahl der jeweils gleichzeitig zu beschäftigenden Studierenden im Krankenpflegedienst, Famuli und Medizinalassistenten die Zahl der planmäßigen Assistenten nicht übersteigen.

Die Höchstzahl der von einer Krankenanstalt gleichzeitig zu beschäftigenden Studierenden der Medizin oder Medizinalassistenten ist in den Spalten 5—8 der Anlage 1 angegeben. Die Höchstzahl der von den sonstigen Einrichtungen gleichzeitig zu beschäftigenden Medizinalassistenten ist in Spalte 3 der Anlage 2 angegeben. Die in der Anlage 3 aufgeführten selbständig tätigen Ärzte dürfen jeweils nur einen Medizinalassistenten zur gleichen Zeit beschäftigen.

Den Studierenden der Medizin ist über die Tätigkeit im Krankenpflegedienst ein Zeugnis nach Muster 1 und über die Tätigkeit als Famulus ein Zeugnis nach Muster 2 und den Medizinalassistenten eine Bescheinigung nach Muster 9 der Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1334) auszustellen. Bezüglich der Medizinalassistenten verweise ich im übrigen auf die Vorschriften der §§ 64—66 der Bestallungsordnung.

Nach § 64 Abs. 3 der Bestallungsordnung ist das Verzeichnis auf dem laufenden zu halten. Etwaige Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Anlage 1 und 2 sind über die Gesundheitsämter zu stellen und mir von diesen gesammelt auf dem Dienstwege zum 1. April und 1. Oktober jeden Jahres vorzulegen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich. Bezüglich der Anlage 3 bitte ich die Landesärztekammer Hessen in gleicher Weise zu verfahren.

Das im St.Anz. 1958 S. 1250 veröffentlichte Verzeichnis wird hiermit gegenstandslos.

Wiesbaden, 31. 7. 1959

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VI c (2) — Az. 18b02/01—03

St.Anz. 38/1959 S. 1009

Anlage 1

Verzeichnis der für die Ableistung des Krankenpflegedienstes als geeignet anerkannten und der zur Ausbildung von Famuli und Medizinalassistenten ermächtigten Krankenanstalten

Zeichenerklärung:

Spalte 5 u.6 — (m) = davon männlich
(w) = davon weiblich

Spalte 7 — Allg. = Allgemein, ohne Fachabteilung
Chir. = Chirurgie
Geb.-Gyn. = Geburtshilfe-Gynäkologie
Haut = Haut- u. Geschlechtskrankheiten
Inn. = Innere Krankheiten
Kdr. = Kinder
Neurol. = Neurologie
Orth. = Orthopädie
Psych. = Psychiatrie
Tbc. = Tuberkulose
Urol. = Urologie

Nur die an den Fachabteilungen für Innere Krankheiten (Inn.), Chirurgie (Chir.) und Geburtshilfe-Gynäkologie (Geb.-Gyn.) abgeleistete Tätigkeit wird auf die nach § 64 Abs. 1 Satz 1 der Bestallungsordnung vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitte angerechnet.

Lfd. Nr.	Ort und Straße	Name der Anstalt	Zahl d. Kranken- betten	Zahl der		Zahl d. Med.- Ass.-Stellen	i. d. Fach- abtlg. oder all- gemein	Gr- samt
				Krank- Pflege- dienst- stellen	Famuli- stellen			
1	2	3	4	5	6	7	8	
Regierungsbezirk Darmstadt								
1	Alsfeld	Kreiskrankenhaus Alsfeld	180	—	2	2 Allgem.	2	
2	Bensheim a. d. B. Hauptstraße 81	Heilig-Geist-Hospital	170	2	2	2 Allgem.	2	
3	Büdingen, Steinweg 14	Mathilden-Hospital	105	1	1	—	—	
4	Darmstadt Grafenstraße 9	Krankenanstalt der Stadt Darmstadt	753	12 (2 w)	15	4 Inn. 3 Chir. 3 Geb.-Gyn. 1 Haut	11	
5	Darmstadt Erbacher Straße 25	Diakonissenhaus Elisabethenstift	280	2	2	2 Inn. 2 Chir.	4	
6	Darmstadt Dieburger Straße 31	Alice-Hospital vom Roten Kreuz	165	4 (2 m, 2 w)	4	1 Inn. 1 Chir.	2	
7	Darmstadt Dieburger Straße 31	Eleonorenhelm	100	1 (w)	—	1 Kdr.	1	
8	Darmstadt Martinspfad 72	Marienhospital	140	2	2	1 Chir.	1	
9	Dieburg Katzengasse 4	Kreiskrankenhaus St. Rochus	150	2	2	1 Allgem.	1	
10	Erbach/Odw. Am Brühl 10	Kreiskrankenhaus — Chir.-gyn. Abt. —	72	1	2	1 Allgem.	1	
	Neckarstraße 3	— Inn. Abt. —	65	1	1	1 Allgem.	1	
11	Bad König/Odw.	Kreiskrankenhaus Erbach/Odw.	54	1	1	1 Chir.	1	
12	Friedberg/Hessen Kaiserstraße 141	Städt. Bürgerhospital	178	4	4	2 Chir.	2	
13	Gießen Wilhelmstraße 14	Balsersche Stiftung — Med. Klinik —	75	2	2	1 Allgem.	1	
14	Gießen Johannesstraße 7	Ev. Schwesternhaus	165	2	2	1 Chir. 1 Geb.-Gyn.	2	
15	Gießen Liebigstraße 22-26	St.-Josefs-Krankenhaus	188	2	2	—	—	
16	Gießen Freiligrathstraße 2	Orthopädische Klinik	85	2	2	1 Orth.	1	
17	Gießen Licher Straße 106	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Psychiatrisches Krankenhaus Gießen	732	6 (3 m, 3 w)	3	2 Psych.	2	
18	Goddelau Krs. Groß-Gerau	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Psychiatrische Kran- kenanstalt „Philippshospital“	1335	1	1	1 Psych.	1	
19	Heppenheim a. d. B. Kolpingstraße 2	Städt. Krankenhaus Heppenheim	130	2	2	2 Allgem.	2	
20	Heppenheim a. d. B. Ludwigstraße 50	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Psychiatrisches Kran- kenhaus Heppenheim	670	2	2	1 Psych. 1 Neur.	2	
21	Jugenheim a. d. B. Hauptstraße 56	Kreiskrankenhaus Jugenheim	155	3 (1 w)	2	2 Allgem.	2	
22	Langen (Hessen) Frankfurter Straße 60	Kreiskrankenhaus Langen	120	2	2	1 Allgem.	1	
23	Lauterbach/Obh.	Krankenhaus Eichhof	140	2	2	1 Allgem.	1	
24	Lich/Obh. Amtsgerichtsstraße 1	Städt. Krankenhaus Lich	67	—	—	1 Allgem.	1	
25	Lindenfels/Odw. Bensheimer Straße 12	Luisenkrankenhaus	120	2	2	1 Inn. 1 Chir.	2	
26	Bad Nauheim Ludwigstraße 21	Konitzkystift (Kur-Abtlg. und Innere Klinik)	270	3	6	4 Inn.	4	
27	Bad Nauheim Hochwaldstraße 50	Städt. Krankenhaus	121	5	1	1 Chir.	1	
28	Bad Nauheim Terrassenstraße 8	West-Sanatorium	62	—	—	1 Allgem.	1	
29	Bad Nauheim	Sanatorium für Herz-, Gefäß- und Kreislaufkranke	320	1	1	1 Allgem.	1	
30	Nieder-Ramstadt Krs. Darmstadt	Nieder-Ramstädter-Heime (Heil- und Pflegeanstalt)	477	1	—	—	—	
31	Nieder-Weisel Johanniterstraße 7	Johanniter-Krankenhaus	80	1	1	1 Allgem.	1	
32	Offenbach/Main Starkenburgring 66	Stadtkrankenhaus Offenbach	787	15	15	4 Inn. 4 Chir. 2 Geb.-Gyn. 1 Kdr.	11	
33	Offenbach/Main Lichtenplattenweg 85	Ketteler-Krankenhaus	280	2	2	2 Allgem.	2	
34	Offenbach/Main Frankfurter Straße 122	Privatfrauenklinik Dr. Rauh	52	1	1	1 Geb.-Gyn.	1	
35	Reichelsheim/Odw. Am Gänseberg 4	Göttmann'sche Heilstätte	140	—	1	1 Tbc.	1	

Lfd. Nr.	Ort und Straße	Name der Anstalt	Zahl d. Krankenbetten	Zahl der		Zahl d. Med.-Ass.-Stellen	
				Krank.-Pflege-dienststellen	Famulienstellen	i. d. Fachabtlg. oder all-gemein	Ge-samt
1	2	3	4	5	6	7	8
36	Rüsselsheim Krs. Groß-Gerau Aug.-Bebel-Straße 59	Stadtkrankenhaus Rüsselsheim	347	5	5	3 Inn. 3 Chir.	7
37	Seligenstadt/Hessen Dudenhöfer Straße 9	Kreiskrankenhaus Seligenstadt	70	2	2	1 Geb.-Gyn. 1 Allgem.	1
38	Groß-Umstadt	Stadtkrankenhaus Groß-Umstadt	36	1	1	—	—
39	Bad Vilbel, Baugasse 3	Städt. Krankenhaus Bad Vilbel	70	—	—	1 Allgem.	1
40	Winterkasten/Odw.	Eleonorenheilstätte und Kinderheilstätte	130	—	—	1 Tbc.	1
Regierungsbezirk Kassel							
1	Arolsen Helenenstraße 16	Landkrankenhaus Paulinenhospital	146	3	3	1 Inn. 1 Chir.	2
2	Eschwege Luisenstraße 23	Kreiskrankenhaus Eschwege	370	4	4	2 Inn. 2 Chir.	4
3	Frankenberg/Eder	Kreiskrankenhaus Frankenberg/Eder	200	2	2	1 Inn. 1 Chir.	2
4	Fritzlar Brüdergasse 4	Hospital z. Hl. Geist	173	2	2	1 Inn. 1 Chir.	2
5	Fulda, Buttlarstr. 74	Herz-Jesu-Krankenhaus	199	3	3	2 Allgem.	2
6	Fulda, Edelzellerstr. 4	Städt. Krankenhaus Fulda	624	19	19	4 Inn. 4 Chir. 2 Geb.-Gyn. 2 Unf.-Orth.	12
7	Fulda, Löherstraße 1	Heilig-Geist-Krankenhaus	80	1	2	1 Inn.	1
8	Fürstenhagen Bez. Kassel, Siedlung 6	Krankenhaus Fürstenhagen	100	2	2	1 Allgem.	1
9	Haina/Kloster Krs. Frankenberg	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Psychiatrisches Kran- kenhaus Haina	800	1	1	2 Psych.	2
10	Helmarshausen Krs. Hofgeismar	Krankenhaus	80	1	2	1 Allgem.	1
11	Hephata bei Treysa	Heil- u. Pflegeanstalt	622	2	2	1 Psych.	2
12	Hephata bei Treysa	Krankenhaus Hephata	202	(1 m, 1 w) 5	(1 m, 1 w) 4	1 Neur. 1 Inn.	3
13	Bad Hersfeld Friedloser Straße 12	Kreiskrankenhaus Bad Hersfeld	490	(2 m, 3 w) 6	(3 m, 1 w) 7	2 Chir. 3 Inn. 3 Chir. 1 Geb.-Gyn.	7
14	Bad Hersfeld Hopfgarten 16	Wigbertshöhe Kuranstalt und Klinik	77	1	1	—	—
15	Hofgeismar Am Krähenberg 1	Ev. Krankenhaus Gesundbrunnen	137	1	1	1 Allgem.	1
16	Homburg/Bez. Kassel Ziegenhainer Straße 5	Homburger Klinik Dr. Pirn	59	1	1	1 Chir.	1
17	Hessisch-Lichtenau Bez. Kassel Am Mühlberg	Orth.-chir. Klinik der Orth. Heil- und Lehranstalt	140	2	1	1 Orth.	1
18	Hünfeld, Niedertor 4	Bürgerhospital St.-Elisabeth-Krankenhaus	180	1	1	1 Chir.	1
19	Immenhausen Krs. Hofgeismar Hohenkirchener Straße	Lungenheilstätte Philippstiftung	170	—	1	1 Tbc.	1
20	Kassel Mönchebergstr. 41/43	Stadtkrankenhaus Kassel	1017	10	16	6 Inn. 7 Chir. 3 Geb.-Gyn. 1 Kdr. 1 Haut	18
21	Kassel Marburger Straße 85	Marienkrankehaus und Sonnenhof	231	2	2	2 Inn. 1 Chir.	3
22	Kassel Goethestraße 85	Krankenhaus des Kurhess. Diakonissenhauses	218	3	3	1 Inn. 1 Chir.	2
23	Kassel-Wilhelmshöhe Burgfeldstraße 11	Burgfeld-Krankenhaus	210	3	3	1 Inn. 1 Chir. 1 Geb.-Gyn.	3
24	Kassel Hansteinstraße 29	Rotes-Kreuz-Krankenhaus	265	2	2	1 Inn. 1 Chir.	2
25	Kassel Frankfurter Straße 167	Kinderkrankenhaus Park Schönfeld	140	2	2	1 Kdr.	1
26	Kassel Weinbergstraße 7	Elisabeth-Krankenhaus	210	1	1	—	—
27	Kassel, Terrasse 30	Urologische Klinik	90	—	—	1 Urol.	1

Lfd. Nr.	Ort und Straße	Name der Anstalt	Zahl d. Krankenbetten	Krank.-Pflege-dienststellen	Zahl der Familienstellen	Zahl d. Med.-Ass.-Stellen i d. Fach-abtlig. oder all-gemein	Ge-samt
1	2	3	4	5	6	7	8
28	Kassel Frankenstraße 40	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Orthopädische Klinik Kassel	160	1	1	2 Orth.	2
29	Kassel-Harleshausen Klinikstraße 16	Königin-Elena-Klinik	110	—	2	1 Neur.	1
30	Kassel Herkulesstraße 111	Kinderkrankenhaus „Kind von Brabant“	120	2	2	1 Kdr.	1
31	Kassel-Niederzwehren	Nervenklinik Neue Mühle	70	—	—	1 Psych.	1
32	Korbach Enser Straße 19	Stadtkrankenhaus Rüdiger- Bangert-Stiftung	182	2	2	1 Inn.	2
33	Lippoldsberg Post Bodenfelde/Weser	Tuberkuloseheilstätte der Inneren Mission	155	—	—	1 Tbc.	1
34	Marburg/Lahn Lahnstraße 8	Klinik St. Elisabeth	80	2	2	2 Allgem.	2
35	Marburg/Lahn Cappeler Straße 98	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Psychiatrisches Krankenhaus Marburg/Lahn Sanatorium Sonnenblick	620	2	3	2 Psych.	2
36	Marburg/Lahn Schröckerstraße 1-3		285	1	3	—	—
37	Marburg/L.-Wehrda Postfach 70	Diakonie-Krankenhaus	130	2	2	1 Inn.	1
38	Melsungen Kasseler Straße 74	Städt. Krankenhaus Melsungen	46	1	1	1 Allgem.	1
39	Melsungen	Heilstätte Stadtwald der Bundesbahn-Vers.-Anstalt	180	—	—	1 Tbc.	1
40	Merxhausen über Kassel 7	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Psychiatrisches Krankenhaus Merxhausen	735	1	—	2 Psych.	2
41	Merxhausen über Kassel 7	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Kinderkurheim Merxhausen	100	1	—	—	—
42	Merxhausen über Kassel 7	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Kinderheilstätte Pestalozzihaus	100	1	—	—	—
43	Oberkaufungen über Kassel	Deutsches-Rotes-Kreuz- Heilstätte	313	—	1	1 Tbc.	1
44	Rotenburg a. d. Fulda Am Kratzberg 1	Kreiskrankenhaus Rotenburg a. d. F.	140	3	3	2 Allgem.	2
45	Schwarzenborn über Treysa Krs. Ziegenhain	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Heilstätte „Am Knüll“	256	1	1	2 Tbc.	2
46	Velmeden Krs. Witzenhausen	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Heilstätte „Am Meißner“	100	1	1	1 Tbc.	1
47	Volkmarsen/Bez. Kassel Warburgstraße 6	Elisabeth-Krankenhaus	40	1	1	—	—
48	Bad Wildungen Laustraße 30	Stadtkrankenhaus	540	3	5	1 Inn. 1 Chir.	2
49	Bad Wildungen Brunnenallee 54	Kursanatorium Quellenhof	154	—	1	—	—
50	Bad Wildungen Dr.-Born-Straße 7a	Sanatorium Helenenquelle	100	—	1	1 Allgem.	1
51	Witzenhausen Steinstraße 22	Sanatorium Reinhardshausen Kreis- und Stadtkrankenhaus Witzenhausen	158 198	— 3	1 3	1 Urol. 1 Inn.	1 2
52	Wolfhagen, Hauptstr.	Kreis- und Stadtkrankenhaus Wolfhagen	165	2	2	1 Chir. 1 Allgem.	2
Regierungsbezirk Wiesbaden							
1	Bieber, Krs. Gelnhausen	Kreissanatorium Gelnhausen	91	—	1	1 Tbc.	1
2	Biedenkopf Heimstraße 71	Rotes-Kreuz-Krankenhaus	80	2	2	1 Allgem.	1
3	Braunfels/Lahn Krs. Wetzlar Reckbergstraße 236	Kreiskrankenhaus Falkeneck	125	1	2	—	—
4	Dillenburg Rothebergstraße 2	Kreiskrankenhaus Dillenburg	272	4	4	1 Inn. 1 Chir.	2
5	Dornholzhausen b. Bad Homburg v. d. H.	Heim für Gehirn- und Rückenmarksgeschädigte	76	1	1	—	—
6	Erbach/Rhg. Klosterstraße 4	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Psychiatrisches Krankenhaus Eichberg	988	2	1	3 Psych.	3
7	Eltville/Rhg. Rheingauer Str. 62/64	Städt. Krankenhaus	134	—	2	1 Chir.	1
8	Endbach Krs. Biedenkopf	Kneipp-Rheuma-Bad und Kneipp-Kurheim	25	1	1	—	—

Lfd. Nr.	Ort und Straße	Name der Anstalt	Zahl d. Kranken- betten	Zahl der		Zahl d. Med.- Ass.-Stellen	
				Krank- Pflege- dienst- stellen	Famuli- stellen	i. d. Fach- abtlg. oder all- gemein	Ge- samt
1	2	3	4	5	6	7	8
9	Ehringshausen Krs. Wetzlar Stegwiese 27	Kaiserin-Auguste-Viktoria- Krankenhaus	70	1	1	1 Allgem.	1
10	Eppstein/Ts., Jahnstr. 9	Städt. Krankenhaus Eppstein	120	4	4	1 Inn.	1
11	Falkenstein/Ts. Debusweg 2	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Heilstätten Falkenstein	350	1	1	2 Tbc.	2
12	Frankfurt/Main Nibelungenallee 37/41	Bürgerhospital	340	9 (2 w)	9 (2 w)	2 Inn. 3 Chir.	5
13	Frankfurt/Main Ginnheimer Straße 3-7	St.-Elisabeth-Krankenhaus	350	5	10	2 Inn. 1 Chir.	3
14	Frankfurt/Main Falkstraße 33-37	Krankenhaus Bockenheim	210	2	4	2 Inn. 1 Chir.	3
15	Frankfurt/M.-Ginnheim Wilh.-Epstein-Str. 2	St.-Markus-Krankenhaus	520	5	5	3 Inn. 3 Chir. 2 Geb.-Gyn. 1 Neur.	9
16	Frankfurt/Main Lange Straße 4-8	Hospital z. Hl. Geist	413	6	4	2 Inn. 2 Chir. 1 Geb.-Gyn. 1 Inn.	5
17	Frankfurt/Main Königswarther Str. 14-26	Rote-Kreuz-Krankenhaus	145	2	3	1 Allgem.	1
18	Frankfurt/Main Im Prüfling 21-25	Krankenhaus Bethanien	245	2	3	1 Allgem.	1
19	Frankfurt/Main Auf dem Mühlberg 30	Krankenhaus Bethanien	118	2	2	1 Allgem.	1
20	Frankfurt/Main Brahmsstraße 1-5	St.-Marien-Krankenhaus	440	8	10	2 Inn. 2 Chir. 1 Geb.-Gyn. 1 Chir.	5
21	Frankfurt/Main Unterer Atzemer 7	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	110	2	1	1 Geb.-Gyn. 1 Chir.	1
22	Frankfurt/M.-Süd Schifferstraße 80	Privatkrankenhaus Sachsenhausen	320	6	3	2 Inn. 1 Chir. 1 Geb.-Gyn.	4
23	Frankfurt/Main Holzhausenstraße 88	Krankenhaus der Diakonissenanstalt	130	4	3	1 Inn. 1 Chir.	2
24	Frankfurt/Main Böttgerstraße 22	Kinderkrankenhaus Böttger- straße	75	—	—	1 Chir. 1 Kdr.	1
25	Frankfurt/Main Theobald-Christ-Str. 16	Clementine-Kinderkrankenhaus	80	1	1	1 Kdr.	1
26	Frankfurt/M.-Höchst Gotenstraße 6	Städt. Krankenhaus Ffm.-Höchst	480	6	10	4 Inn. 3 Chir. 1 Geb.-Gyn. 1 Allgem.	8
27	Geisenheim/Rhn. Hospitalstraße 23	Krankenhaus Maria Hilf	57	1	1	1 Allgem.	1
28	Gelnhausen Herzbachweg 14a	Kreiskrankenhaus Gelnhausen	201	4	4	2 Inn.	4
29	Hadamar Krs. Limburg/Lahn Nonnengasse 21	St.-Anna-Krankenhaus	94	1	1	1 Allgem.	1
30	Hadamar Krs. Limburg/Lahn Möncheberg 1	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Psychiatrisches Krankenhaus Hadamar	390	1	1	1 Psych.	1
31	Hanau, Mühltorweg 2	Stadtkrankenhaus Hanau	508	5	10	3 Inn. 2 Chir. 2 Geb.-Gyn.	7
32	Hanau, Nußallee 28	St.-Vincenz-Krankenhaus	320	4	6	2 Inn. 2 Chir.	4
33	Herborn/Dillkreis Schloßstraße 20	Friedrich-Zimmer- Krankenhaus	142	1	1	1 Inn.	2
34	Herborn/Dillkreis	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Orthopädische Klinik	123	1	1	1 Chir. 1 Orth.	1
35	Herborn/Dillkreis	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Psychiatrisches Krankenhaus Herborn	950	1	1	2 Psych.	2
36	Hofheim/Ts. Lindenstraße 10	St.-Marien-Krankenhaus	180	2	2	1 Allgem.	1
37	Bad Homburg v. d. H. Taunusstraße 3	Kreiskrankenhaus Obertaunus	334	5	6	2 Inn. 2 Chir.	4
38	Bad Homburg v. d. H. Tannenwaldallee 50	Hirnverletztenheim Kur- und Krankenanstalt	93	1	1	—	—
39	Idstein/Ts.	Kreiskrankenhaus	64	1	1	1 Chir.	1
40	Kiedrich/Rhg. Suttonstraße 24	St.-Valentinus-Haus Heil- und Pflegeanstalt	314	—	—	1 Psych.	1
41	Königstein/Ts. Altkönigstraße 16	Privatklinik Dr. Amelung	85	—	2	1 Inn.	1
42	Königstein/Ts.	Krankenhaus Königstein	70	2	1	—	—

Lfd. Nr.	Ort und Straße	Name der Anstalt	Zahl d. Krankenbetten	Krank.-Pflege-dienststellen	Zahl der Familienstellen	Zahl d. Med.-Ass.-Stellen i. d. Fach-abtlg. oder all-gemein	Gesamt
1	2	3	4	5	6	7	8
43	Königstein/Ts. Sodener Straße 43	Bundesbahn-Heilstätte Taunusheim	260	—	1	2 Tbc.	2
44	Köppern/Ts.	Waldkrankenhaus des Hospitals z. Hl. Geist	410	2	—	2 Inn. 1 Chir.	3
45	Limburg/Lahn Roßmarkt 22	St.-Vincenz-Hospital	244	2	2	1 Inn. 2 Chir.	3
46	Mammolshain bei Kronberg/Ts.	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Kinderheilstätte Mammolshöhe	225	1	1	2 Tbc.	2
47	Bad Orb	Sanatorium Küppelsmühle	161	—	1	1 Allgem.	1
48	Bad Orb	Kinderheilstätte	482	—	—	1 Kdr.	1
49	Bad Orb	Spessart-Sanatorium	150	—	—	1 Allgem.	1
50	Rüdesheim/Rhn. Eibinger Straße 9	St.-Josefs-Krankenhaus	95	2	2	1 Chir.	1
51	Ruppertsheim Post Königstein	Heilstätte Ruppertsheim	264	—	—	2 Tbc.	2
52	Schlüchtern Ludovica-v.-Stumm-Str.	Kreiskrankenhaus Schlüchtern	113	4 (2 m, 2 w)	2	1 Allgem.	1
53	Bad Schwalbach/Ts. Reitallee 2-4	Kreiskrankenhaus und Karl-Lang-Krankenhaus	147	2	2	2 Allgem.	2
54	Bad Schwalbach/Ts.	Krankenhaus „Paulinenberg“	125	—	—	1 Tbc.	1
55	Waldhof-Elgershausen über Wetzlar	Lungenheilstätte	165	—	—	1 Tbc.	1
56	Weilburg/Lahn Frankfurter Straße	Städt. Krankenhaus Weilburg	160	2	2	2 Allgem.	2
57	Weilmünster/Ts. Weilstraße 10	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Kindersanatorium Weilmünster	300	1	1	3 Tbc.	3
58	Wetzlar Frankfurter Straße 59	Städt. Krankenhaus Wetzlar	373	8	8	2 Inn. 2 Chir. 1 Geb.-Gyn.	5
59	Wiesbaden Langenbeckplatz 2	St.-Josefs-Krankenhaus	130	3	3	1 Chir. 1 Geb.-Gyn.	2
60	Wiesbaden Mainzer Straße 3	Chirurgische Klinik Dr. Frère	50	1	1	1 Chir.	1
61	Wiesbaden Mosbacher Straße 10	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Orthopädische Klinik Alfred-Erich-Heim	128	1	1	2 Orth.	2
62	Wiesbaden Kapellenstraße 42	Augenheilstätte	100	—	—	1 Aug.	1
63	Wiesbaden Schwalbacher Straße 62	Städt. Krankenanstalten Wiesbaden	1030	8	16	8 Inn. 4 Chir. 2 Geb.-Gyn. 1 Kdr. 1 Psych.-Neur.	16
64	Wiesbaden Schiersteiner Straße 43	Adelheid-Krankenhaus Paulinen-Stiftung	289	6	6	1 Inn. 1 Chir. 1 Kdr.	3
65	Wiesbaden Friedrichstraße 24-28	Hospital z. Hl. Geist	193	3	3	3 Inn.	3

Anlage 2

Verzeichnis der für die Ableistung der Medizinalassistentenzeit ermächtigten medizinischen Institute und Gesundheitsämter

Bezeichnung	Zahl d. Med.-Ass.-Stellen	Bezeichnung	Zahl d. Med.-Ass.-Stellen
1	2	1	2
Universitäts-Institute			
Universität Frankfurt/Main		Pharmakologisches Institut	1
Anatomisches Institut	1	Hygiene-Institut	1
Pharmakologisches Institut	1	Phys.-chemisches Institut	1
Institut für animalische Physiologie	1	Universität Marburg/Lahn	
Institut für chemische Physiologie	1	Anatomisches Institut	1
Pathologisches Institut	3	Physiologisches Institut	1
Hygienisches Institut	1	Phys.-chemisches Institut	1
Röntgeninstitut	1	Pathologisches Institut	3
Universität Gießen		Pharmakologisches Institut	1
Anatomisches Institut	1	Hygiene-Institut	2
Physiologisches Institut	1	Strahlen-Institut	1
Pathologisches Institut	3	Gerichtsärztl. Institut	1

Bezeichnung	Zahl d. Med.-Ass.-Stellen	Bezeichnung	Zahl d. Med.-Ass.-Stellen
1	2	1	2

Sonstige Institute

Städt. Krankenanstalten Path.-Bakt. Institut Darmstadt, Grafenstr. 9	1	Städtisches Krankenhaus Prosektur Ffm.-Höchst, Gotenstr. 6	1
Med. Untersuchungsamt Dillenburg	1	Paul-Ehrlich-Institut Staatl. Anstalt für experimentelle Therapie, Frankfurt/M., Paul-Ehrlich-Straße 42-44	2
William G. Kerckhoff-Institut Herzforchungsinstitut der Max-Planck-Gesellschaft Bad Nauheim	1	Georg Speyer Haus, Chemotherapeutisches Forschungsinstitut, Frankfurt-M., Paul-Ehrlich-Str. 42-44	2

Gesundheitsämter

Stadtgesundheitsamt Frankfurt/M., Braubachstraße 18-22	2	Kreisgesundheitsamt Gießen	1
---	---	-------------------------------	---

Anlage 3

Verzeichnis der für die Ableistung der Medizinalassistentenzeit ermächtigten Ärzte**Im Bereich der Bezirksärztekammer Darmstadt**

- Dr. med. Becker, Rudolf, praktischer Arzt in Birkenau/Odw., Untergasse 17
- Dr. med. Habicht, Carl, prakt. Arzt in Griesheim bei Darmstadt, Wilh.-Leuschner-Straße 3
- Dr. med. Nentwig, Erich, prakt. Arzt, in Pfungstadt, Eberstädter Straße 82
- Dr. med. Stroh, Heinz, prakt. Arzt in Bischofsheim bei Mainz, Darmstädter Straße 6

Im Bereich der Bezirksärztekammer Frankfurt/Main

- Dr. med. Auge, Helmut, prakt. Arzt in Oberursel, Liebfrauenstraße 21
- Dr. med. Jahn, Georg, prakt. Arzt in Wächtersbach, Kapellenweg 5
- Dr. med. Kerger, Hermann, prakt. Arzt in Frankfurt/Main, Dehnhardtstraße 14
- Dr. med. Kunst, Magdalene, prakt. Arzt in Frankfurt/Main, Im Prüfling 9
- Dr. med. Morbe, Edgar, prakt. Arzt in Frankfurt/Main, Bergerstraße 142
- Dr. med. Paul, Erich, prakt. Arzt in Frankfurt/Main, Schäfflestraße 4
- Dr. med. Raue, Heinz, prakt. Arzt in Frankfurt/Main, Im Klingelfeld 67
- Dr. med. Richeis, Karl, prakt. Arzt in Frankfurt/Main, Höllbergstraße 36
- Dr. med. Scheuermann, Heinz, prakt. Arzt in Frankfurt/Main, Auf dem Mühlberg 73
- Dr. med. Schwebel, Willy, prakt. Arzt in Frankfurt/Main, Har denbergstraße 8

Im Bereich der Bezirksärztekammer Gießen

- Dr. med. Bohrer, Adolf, prakt. Arzt in Leun, Krs. Wetzlar
- Dr. med. Eckert, Herbert, prakt. Arzt in Erda, Krs. Wetzlar
- Dr. med. Haun, Heinz, prakt. Arzt in Gladenbach, Krs. Biedenkopf, Gießener Straße 21
- Dr. med. Kretzschmar, Alfred, prakt. Arzt in Endbach, Kreis Biedenkopf
- Dr. med. Scheufler, Carl, prakt. Arzt in Weidenhausen, Kreis Biedenkopf
- Dr. med. Scheerer, Hans, prakt. Arzt in Biedenkopf, Schulstraße 35
- Dr. med. Stanzl, Ludwig, prakt. Arzt in Holzhausen, Kreis Biedenkopf
- Dr. med. Zöllner, Walter, prakt. Arzt in Schlitz, Krs. Lauterbach, Hindenburgstraße

Im Bereich der Bezirksärztekammer Kassel

- Dr. med. Beyer, Gerhard, prakt. Arzt in Wattenbach
- Dr. med. Dey, Heinrich, prakt. Arzt in Lisperhausen, Bahnhofstraße 303
- Dr. med. Jorns, Wolfgang, prakt. Arzt in Rotenburg/Fulda, Untertor 9
- Dr. med. Sömmer, Heinrich, prakt. Arzt in Heringen, Wölfershäuser Straße 54
- Dr. med. Schmidt, Werner, prakt. Arzt in Zierenberg, Bezirk Kassel
- Dr. med. Schultheis, Werner, prakt. Arzt in Bad Wildungen, Hufelandstraße 1—3
- Dr. med. Wüllner, Werner, prakt. Arzt in Obersuhl, Hauptstraße 32

Im Bereich der Bezirksärztekammer Marburg/Lahn

- Dr. med. Gercke, Hans, prakt. Arzt in Schmittlotheim/Eder
- Dr. med. Henkel, Johann, prakt. Arzt in Rauschenberg, Auf dem Römer 12
- Dr. med. Kürschner, Urach, prakt. Arzt in Gudensberg, Fritzlarer Straße 7
- Dr. med. Nahler, Oskar-Ludwig, prakt. Arzt in Hebel
- Dr. med. Siebold, Matthias, prakt. Arzt in Ziegenhain, Am Wallgraben 2
- Dr. med. Schäfer, Fritz, prakt. Arzt in Niederasphe, Oberasphe Str. 24
- Dr. med. Schneider, Erwin, prakt. Arzt in Battenberg/Eder
- Dr. med. Thamer, Georg, prakt. Arzt in Willingshausen Nr. 140
- Dr. med. Peters, Kurt, Med.-Rat, prakt. Arzt in Geismar/Eder, Wildunger Straße
- Dr. med. Wiegand, Oskar, Med.-Rat, prakt. Arzt in Niederwalgern Nr. 121

Im Bereich der Bezirksärztekammer Wiesbaden

- Dr. med. Brühl, Norbert, prakt. Arzt in Niederwalluf, Rheinstraße 7
- Dr. med. Fromme, Gerhard, prakt. Arzt in Schlangenbad, Rheingauer Straße 15
- Dr. med. Lyding, Georg, prakt. Arzt in Usingen, Neutorstr. 2
- Dr. med. Martin, Gerhard, prakt. Arzt in Wiesbaden, Rheinstraße 59
- Dr. med. Neuschäfer, Ludwig, prakt. Arzt in Panrod/Ts.
- Dr. med. Sachs, Friedrich, prakt. Arzt in Wiesbaden-Erbenheim, Wandersmannstr. 39
- Dr. med. Schwieder, Otto, prakt. Arzt in Rod a. d. Weil, Weilstraße 33

902

Personalmeldungen

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

in den Ruhestand versetzt

Reg.-Oberinspektor Herbert Richardt (1. 10. 1959), Hessisches Statistisches Landesamt

Wiesbaden, 3. 9. 1959

Der Hessische Ministerpräsident, Staatskanzlei
III (1) Az. 8a *St.Anz. 38/1959 S. 1015*

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**b) Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt

zum Polizeiobermeister: die Polizeimeister (BaL) August Seitz, Landrat - PK - Gießen (21. 5. 1959); Anton Seitner, Landrat - PK - Darmstadt (1. 6. 1959);

zum Polizeimeister: die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Karl Becker, Landrat - PK - Büdingen (14. 5. 1959), Peter Groß PVB Darmstadt (20. 5. 1959), Walter Lauer, PVB Darmstadt (20. 5. 1959), Josef Baumrucker Landrat - PK - Friedberg (22. 5. 1959), Herbert Wettlauffer, Landrat - PK - Alsfeld (27. 6. 1959), Wilhelm Kaltwasser, Landrat - PK - Friedberg (26. 6. 1959), Karl Struppek, Landrat - PK - Dieburg (26. 6. 1959), Heinrich Schuck, PVB Darmstadt (9. 7. 1959), Karl Reichel, Landrat - PK - Lauterbach (17. 7. 1959);

zum Polizeihauptwachtmeister unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung: der Polizeihauptwachtmeister Theodor Speckhardt, Landrat - PK - Darmstadt — seither PV Pfungstadt (11. 6. 1959), der Kriminalsekretär z. Wv. Friedrich Enders, Landrat - PK-Dieburg (16. 6. 1959);

zum Polizeihauptwachtmeister: die Polizeioberwachtmeister (BaK) Wolfhard Philipp, PVB Butzbach (16. 6. 1959), Adalbert Drechsler, Landrat - PK - Friedberg (19. 6. 1959), Ernst Lißmann, Landrat - PK - Büdingen (20. 6. 1959), Erwin

Bonnard, Landrat - PK - Alsfeld (20. 6. 1959), Dieter Zibulski, PVB Darmstadt (19. 6. 1959), Gerhard Ganz, Landrat - PK - Erbach/Odw. (22. 6. 1959), Rolf Datow, Landrat - PK - Friedberg (24. 6. 1959);
 der Polizeiwachtmeister (BaK) Helmut Wenderoth, Landrat - PK - Groß-Gerau (15. 6. 1959);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
 der Polizeiobermeister Otto Brinzing, Landrat - PK - Darmstadt (13. 5. 1959);
 der Polizeimeister Konrad Köhler, PVB Darmstadt (16. 5. 1959);

in den Ruhestand versetzt
 Polizeimeister Heini Göpfert, Landrat - PK - Bergstraße mit Wirkung vom 1. 8. 1959;
 Polizeihauptwachtmeister Wilhelm Samuel, Landrat - PK - Lauterbach, mit Wirkung vom 1. 8. 1959;

entlassen auf eigenen Antrag
 Polizeimeister Walter Löhning, Landrat - PK - Gießen (1. 7. 1959).
 Darmstadt, 4. 9. 1959

Der Regierungspräsident
 P 2 — 7 1 02
St.Anz. 38/1959 S. 1015

d) Reg.-Präsident Wiesbaden

ernannt

zum Polizeiobermeister: die Polizeimeister Ludwig Langkamm (BaL), Polizeikommissariat Bad Homburg (13. 8. 1959), Josef Rauth (BaL), Polizeikommissariat Schlüchtern (14. 8. 1959);

zum Polizeimeister: die Polizeihauptwachtmeister Johannes Fehl (BaL), Polizeikommissariat Schlüchtern (14. 8. 59), Albert Gercke (BaL), Polizeikommissariat Usingen (25. 8. 59);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
 Polizeihauptwachtmeister Albert Gercke, Polizeikommissariat Usingen (20. 8. 59).

Wiesbaden, 2. 9. 1959
Der Regierungspräsident
 Dezernat I 3 Pol.
St.Anz. 38/1959 S. 1016

h) Verwaltungsgericht Kassel

ernannt

zum vorläufig angestellten Verwaltungsrichter: Verwaltungsratsrat (RaW) Horst Gunkel (17. 8. 1959);

zum Regierungsobersekretär: Regierungsekretär (BaL) Heinrich Reitze (19. 8. 1959).

Kassel, 26. 8. 1959
Der Verwaltungsgerichtspräsident
 Az.: 3 n — 8 b — 36
St.Anz. 38/1959 S. 1016

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

b) Oberfinanzdirektion

ernannt und berufen

zum Regierungsrat (BaL) Vertragsangestellter (Amtsgerichtsrat z. Wv.) Wolfgang Koch (1. 8. 59)

zum Amtsgehilfen (BaK) Verwaltungsarbeiter Heinrich Biesel, (1. 5. 59)

Steuerverwaltung

ernannt

zum Regierungsrat (BaK)
 die Regierungsassessoren (BaW) Bruno Bachmann, FA Wiesbaden-Herrngartenstr. (1. 4. 59); Dr. Peter-Lothar Kulla, FA Kassel-Goethestr. (1. 4. 59); Gerhard Mulert, FA Frankfurt-Taunustor (1. 4. 59); Wolfgang Kaegler, FA Frankfurt-Höchst (1. 6. 59)

zum Regierungsassessor
 der Assessor im Finanzdienst (BaW) Dr. Hans-Joachim Müller-Planitz, FA Frankfurt-Taunustor (17. 7. 59)

zum Steueramtmann
 die Steueroberinspektoren (BaL) Walter Gerz, FA Frankfurt-Stiftstraße (1. 4. 59); Hans Anschütz, FA Offenbach-Stadt (1. 5. 59)

zum Steueroberinspektor

die Steuerinspektoren (BaL) Heinz Uhrig, FA Wiesbaden-Herrngartenstr. (1. 3. 59); Wilhelm Köbrich, FA Friedberg (1. 4. 59); Helmut Lutz, FA Wiesbaden-Herrngartenstraße (1. 5. 59); Heinrich Michel, FA Hanau (1. 5. 59)

zum Steuerinspektor (BaK)

die ap. Steuerinspektoren (BaW) Werner Böttger, FA Darmstadt (1. 7. 59); Wilfried Dürr, FA Frankfurt-Taunustor (1. 7. 59); Klaus Flindt, FA Frankfurt-Hamburger Allee (1. 7. 59); Heinrich Heimann, FA Bad Homburg (1. 7. 59); Karl Kreiser, FA Frankfurt-Stiftstraße (1. 7. 59); Hildemar Limbach, FA Groß-Gerau (1. 7. 59); Heribert Meixner, FA Eschwege (1. 7. 59); Horst Muschinsky, FA Frankfurt-Taunustor (1. 7. 59); Klaus Paluch, FA Frankfurt-Höchst (1. 7. 59); Karl Pfeifer, FA Bensheim (1. 7. 59); Kurt Rau, FA Offenbach-Land (1. 7. 59); Gerhard Reinhold, FA Rüdesheim (1. 7. 59); Karl Reisser, FA Frankfurt-Höchst (1. 7. 59); Helmut Schullerbauer, FA Homberg (1. 7. 59); Günter Ullrich, FA Frankfurt-Höchst (1. 7. 59)

zum Steuerhauptsekretär

der Steuerobersekretär (BaL) Philipp Lehmann, FA Frankfurt-Stiftstraße (1. 4. 59)

zum Steuerobersekretär

die Steuersekretäre (BaL) Karl Bartholomae, FA Weilburg (1. 3. 59); Heinrich Boppel, FA Limburg (1. 3. 59); Ernst Brossell, FA Eschwege (1. 3. 59); Albert Blüsser, FA Groß-Gerau (1. 3. 59); Waldemar Fischer, FA Bad Schwalbach (1. 3. 59); Heinrich Heer, FA Ziegenhain (1. 3. 59); Johannes Hess, FA Bad Hersfeld (1. 3. 59); Wilhelm Hühner, FA Homberg (1. 3. 59); Werner Kühl, FA Lauterbach (1. 3. 59); Josef Link, FA Dillenburg (1. 3. 59); Willi Malischewski, FA Bad Homburg (1. 3. 59); Wilhelm Mittendorf, FA Ziegenhain (1. 3. 59); Otto Siebert, FA Kassel-Spohrstraße (1. 3. 59); Hans-Georg Schmucker, FA Frankfurt-Stiftstraße (1. 3. 59); Josef Zahrer, FA Wetzlar (1. 3. 59); Konrad Baun, FA Kassel-Spohrstraße (1. 4. 59); Hans Beck, FA Marburg (1. 4. 59); Heinrich Becker, FA Bad Hersfeld (1. 4. 59); Franz Burkhard, FA Wiesbaden-Mainzer Str. (1. 4. 59); Willi Deubener, FA Rotenburg (1. 4. 59); Adam Dickert, FA Gießen (1. 4. 59); Rudolf Emmerich, FA Wiesbaden-Mainzer Straße (1. 4. 59); Karl-Heinz Erlat, FA Nidda (1. 4. 59); Helmut Fäller, FA Offenbach-Land (1. 4. 59); Rudolf Finke, FA Korbach (1. 4. 59); Adolf Fischer, FA Weilburg (1. 4. 59); Gerhard Frenzel, FA Gießen (1. 4. 59); Karl Göttert, FA Wiesbaden-Mainzer Str. (1. 4. 59); Eugen Gros, FA Langen (1. 4. 59); Friedrich Haupt, FA Offenbach-Stadt (1. 4. 59); Fritz Hennig, FA Korbach (1. 4. 59); Rudolf Hentsch, FA Nidda (1. 4. 59); Gerhard Kästner, FA Bad Homburg (1. 4. 59); Erich Kaufung, FA Eschwege (1. 4. 59); August Klar, FA Bad Hersfeld (1. 4. 59); Herbert Klassen, FA Weilburg (1. 4. 59); Heinrich Kraft, FA Marburg (1. 4. 59); Willi Korzeniewsky, FA Frankenberg (1. 4. 59); Erwin Mischatz, FA Frankfurt-Höchst (1. 4. 59); Karl Mohr, FA Ziegenhain (1. 4. 59); Ernst Muth, FA Limburg (1. 4. 59); Günter Papenbrock, FA Kassel-Goethestr. (1. 4. 59); Heini Pfaff, FA Bad Hersfeld (1. 4. 59); Adam Seibert, FA Marburg (1. 4. 59); Wilhelm Schäfer, FA Wetzlar (1. 4. 59); Herbert Stitz, FA Kassel-Spohrstraße (1. 4. 59); Hans Stöppler, FA Lauterbach (1. 4. 59); Herbert Thieme, FA Bad Hersfeld (1. 4. 59); Josef Wallesch, FA Fürth (1. 4. 59); Walter Weiser, FA Bad Hersfeld (1. 4. 59); Otto Weyand, FA Marburg; (1. 4. 59); Dietrich Witte, FA Wiesbaden-Herrngartenstr. (1. 4. 59); Friedrich Zänger, FA Frankfurt-Hamburger Allee (1. 4. 59); Friedrich Zwicker, FA Offenbach-Land (1. 4. 59); Martin Baumann, FA Marburg (1. 5. 59); Friedrich Bräutigam, FA Hanau (1. 5. 59); Georg Geyer, FA Eschwege (1. 5. 59); Johann Grill, FA Korbach (1. 5. 59); Josef Hautmann, FA Kassel-Goethestr. (1. 5. 59); Ernst Huhn, FA Kassel-Goethestr. (1. 5. 59); Franz Karger, FA Bad Hersfeld (1. 5. 59); Josef Kieswetter, FA Darmstadt (1. 5. 59); Ernst Krieglstein, FA Fulda (1. 5. 59); Erwin Kumke, FA Kassel-Goethestr. (1. 5. 59); Otto Laucht, FA Offenbach-Stadt (1. 5. 59); Walter Otto, FA Rüdesheim (1. 5. 59); Adalbert Pankratz, FA Frankenberg (1. 5. 59); Heinrich Reis, FA Frankfurt-Hamburger Allee (1. 5. 59); Gustav Ressel, FA Bad Homburg (1. 5. 59); Rolf Rotter, FA Eschwege (1. 5. 59); Georg Sadura, FA Gelnhausen (1. 5. 59); Josef Suttner, FA Marburg (1. 5. 59); Julius Schindler, FA Kassel-Goethestraße (1. 5. 59); Karl Wolf, FA Friedberg (1. 5. 59)

zum Steuersekretär (BaL)
die ap. Steuersekretäre (BaW) Viktor Dömel, FA Frankfurt-Taunustor (1. 6. 59); Alfred Sadlo, FA Bensheim (1. 6. 59)

zum Steuersekretär (BaK)
die ap. Steuersekretäre (BaW) Walter Eller, FA Weilburg (1. 6. 59); Richard Nordmann, FA Frankfurt-Höchst (1. 6. 59); Harry Werner, FA Offenbach-Stadt (1. 6. 59)

zum Oberamtsgehilfen
die Amtsgehilfen (BaL) Lothar Benzel, FA Frankfurt-Taunustor (1. 4. 59); Kurt Burkart, FA Frankfurt-Taunustor (1. 4. 59); Karl Daudistel, FA Darmstadt (1. 4. 59); Hans Litzebauer, FA Bad Hersfeld (1. 4. 59); Josef Marchand, FA Dieburg (1. 4. 59); Valentin Schwerdel, FA Kassel-Goethestr. (1. 4. 59)

zum Oberamtsgehilfen
die Amtsgehilfen (BaK) Adolf Mink, FA Limburg (1. 4. 59); Rudolf Reichwagen, FA Hanau (1. 4. 59); Walter Schlembach, FA Kassel-Sporstraße (1. 4. 59)

ernannt und berufen
zum Steueroberinspektor (BaL) Vertragsangestellter (Obersteuerinspektor z. Wv.) Rudolf Gerth, FA Wiesbaden-Herrngartenstraße (1. 5. 59)

zum Steuerinspektor (BaL)
Vertragsangestellter (Stabszahlmeister a. D.) Fritz Bering, FA Hofgeismar (1. 4. 58)
Vertragsangestellter (Steuerinspektor z. Wv.) Immanuel Sprecher, FA Hofgeismar (1. 4. 59)

zum Steuerinspektor (BaK)
Vertragsangestellter Erich Ackermann, FA Wiesbaden-Herrngartenstr. (1. 5. 59); Vertragsangestellter (Polizeioberleutnant a. D., Ernst Haslinger, FA Offenbach-Stadt (1. 5. 59) und die Vertragsangestellten Hermann Nolte, FA Kassel-Goethestr. (1. 5. 59); Adolf Schäfer, FA Kassel-Goethestraße (1. 5. 59); Konrad Heil, FA Dieburg (1. 5. 59); Wilhelm Siebert, FA Kassel-Goethestraße (1. 8. 59)

zum Amtsgehilfen (BaK)
Verwaltungsarbeiter Karl Schwarz, FA Wiesbaden-Herrngartenstraße (1. 6. 59)

Staatsbauverwaltung

ernannt
zum Oberregierungsbaurat (BaL)
Regierungsbaurat Wilhelm Hammelmann, Sonderbauamt Darmstadt (1. 5. 59)

zum Regierungsbauamtmann (BaL)
Regierungsoberbauinspektor Willi Müller, Staatsbauamt Darmstadt (1. 4. 59)

zum Regierungsbauinspektor (BaK)
die ap. Regierungsbauinspektoren (BaW) Alfred Jaroschka, Staatsbauamt Frankfurt (1. 4. 59); Herbert Hantschel, Staats-

bauamt Fulda (1. 5. 59); Adolf Schmidt, Staatsbauamt Gießen-Stadt (1. 7. 59); Klaus Hillbricht, Staatl. Bauleitung Wolfhagen (1. 8. 59)

ernannt und berufen
zum Regierungsbauinspektor (BaL)
techn. Angestellter (Regierungsbauinspektor z. Wv.) Wolfgang Grumbach, Staatsbauamt Frankfurt (1. 4. 59)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Steuerverwaltung
Regierungsrat Hermann Reußwig, FA Frankfurt-Hamburger Allee (13. 7. 59)

die Steuerinspektoren Willi Schubach, FA Frankfurt-Hamburger Allee (27. 5. 59); Hansjörg Berghoff, FA Frankfurt-Börse (4. 7. 59)

Steuerobersekretär Otto Becker, FA Biedenkopf (12. 5. 59)
Steuersekretärin Käte Engel, FA Korbach (2. 6. 59)

die Steuersekretäre Wilhelm Happel, FA Biedenkopf (2. 6. 59); Ladislaus Jaruschka, FA Bad Hersfeld (6. 6. 59); Rudolf Klein, FA Dieburg (3. 8. 59); Anton Mahr, FA Hanau (31. 7. 59); Kurt Petrick, FA Fürth/Odw. (31. 7. 59)

in den Ruhestand versetzt:

Steuerverwaltung
Steueramtmann Willi Beier, FA Wetzlar (1. 6. 59)
die Steueroberinspektoren Wilhelm Benfert, FA Friedberg (1. 6. 59); Peter Müller, FA Offenbach-Stadt (1. 6. 59); Friedrich Römer, FA Dillenburg (1. 6. 59); Georg Waltrich, FA Rüdesheim (1. 6. 59); Emil Rausch, FA Hanau (1. 7. 59); Ludwig Doebel, FA Kassel-Spohrstraße (1. 8. 59)

die Steuerinspektoren Georg Rasch, FA Frankfurt-Stiftstr. (1. 7. 59); Otto Habertzettl, FA Groß-Gerau (1. 8. 59); Johannes Weißgerber, FA Darmstadt (1. 8. 59)

die Steuerobersekretäre Hans Riemenschnitter, FA Frankfurt-Höchst (1. 6. 59); Johannes Schmidt, FA Gelnhausen (1. 6. 59); Franz Bischel, FA Dieburg (1. 7. 59); Willi Menzel, FA Dillenburg (1. 7. 59); Franz Schmiege, FA Bensheim (1. 7. 59)

Steuersekretär Heinrich Leitzbach, FA Alsfeld (1. 6. 59)

Verteidigungslastenverwaltung

Regierungsrat Fritz Damm, Amt für Verteidigungslasten in Wiesbaden (1. 8. 59)

Staatsbauverwaltung

Regierungsbaurat Dr. Georg Textor, Staatsbauamt Homburg (1. 8. 59)

Frankfurt/Main, 19. 8. 59

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main
P 1400 A — 50 — St I 82
St.Anz. 38/1959 S. 1016

903

Verschiedenes

Bekanntmachung über Zins-, Diskont- und Lombardsätze Mitteilung Nr. 5002/59

Der Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank hat durch Beschluß vom 3. September 1959 die von der deutschen Bundesbank mit Wirkung vom 4. September 1959 anzuwendenden Zins-, Diskont- und Lombardsätze wie folgt festgesetzt:

1. Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, 3 v. H.
2. Lombardsatz der Deutschen Bundesbank, 4 v. H.
3. Zinssatz der Deutschen Bundesbank für Kassenkredite, 3 v. H.

Unsere Mitteilung Nr. 5001/59 (Bundesanzeiger Nr. 7 vom 13. Januar 1959) wird hiermit aufgehoben.

Diese Bekanntmachung der Deutschen Bundesbank wird hiermit veröffentlicht.

Frankfurt (Main), 5. 9. 1959

Landeszentralbank in Hessen
St.Anz. 38/1959 S. 1017

904 DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Auflösung des Pferdeversicherungsvereins zu Dieburg**

Auf Grund des § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bau-sparkassen vom 6. 6. 1931 in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. 3. 1937 (RGBl. I S. 269) und 28. 2. 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 5. 7. 1959 beschlossenen Auflösung des Pferdeversicherungsvereins zu Dieburg die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Darmstadt, 20. 8. 1959

Der Regierungspräsident
I/12 — 39 i 02/01
St.Anz. 38/1959 S. 1018

905**Wasserrechtliche Bekanntmachung über das Einleiten der Abwässer in den Ulfenbach**

Die Firma Koch & Co., GmbH., Aschbachwerke, Waldmichelbach (Odenwald), Landkreis Bergstraße, hat am 20. 11. 1958 gemäß Artikel 14 Abs. 1 Ziff. 1 des Hessischen Bachgesetzes in der Fassung v. 1. 7. 1957 — GVBl. S. 77 — beantragt, ihr das Einleiten der Abwässer aus den Werken I und II in Aschbach sowie aus dem Werk III in Unter-Waldmichelbach in den Ulfenbach zu genehmigen.

Gemäß Art. 15 Abs. 2 des Hess. Bachgesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung und § 16 Abs. 1 Ziff. 2 der Hess. Ausführungsverordnung hierzu wird das Unternehmen hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Planunterlagen, Bedingungen und Auflagen für das Unternehmen liegen nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger bei dem Landrat des Landkreises Bergstraße in Heppenheim a. d. B. (Kreishaus) für die Dauer von 14 Tagen während der üblichen Dienststunden zur Einsicht offen. Diese Frist beginnt am 5. Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

Etwaige Einwendungen sind innerhalb der vorgenannten Frist an den Regierungspräsidenten in Darmstadt zu richten und schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Bergstraße — untere Wasserbehörde —, Heppenheim a. d. B. (Kreishaus) vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Darmstadt, 27. 8. 1959

Der Regierungspräsident
III/9 — 63h 02/07 (47) K
St.Anz. 38/1959 S. 1018

906**Wasserrechtliche Bekanntmachung über die Regulierung der Horloff.**

Der Wasserverband „Untere Horloff“, Sitz Bingenheim, Landkreis Büdingen, hat mit Schreiben vom 8. 7. 1959 gemäß Artikel 119 ff. des Hessischen Bachgesetzes in der Fassung vom 1. 7. 1957 — GVBl. S. 77 — beantragt, ihm die Regulierung der Horloff von der Straßenbrücke Reichelsheim-Bingenheim (L.I.O. Nr. 3187) bis in Höhe des Bahnhofs Echzell zu genehmigen.

Gemäß Artikel 121 Hess. Bachges. wird das Unternehmen hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Planunterlagen für das Unternehmen liegen nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger bei dem Landrat des Landkreises Büdingen in Büdingen (Kreishaus) für die Dauer von vier Wochen während der üblichen Dienststunden zur Einsicht offen. Diese Frist beginnt am 5. Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

Etwaige Einwendungen sind innerhalb der vorgenannten Frist an den Regierungspräsidenten in Darmstadt zu richten und schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Büdingen — untere Wasserbehörde — in Büdingen vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Darmstadt, 26. 8. 1959

Der Regierungspräsident
III/9 — 63h 04/01 (823) H
St.Anz. 38/1959 S. 1018

907 WIESBADEN**Ungültigkeitserklärungen von Bescheiden über die Registrierung Evakuierter**

Die Registrierbescheide nachstehend aufgeführter Evakuierter werden für ungültig erklärt:

Bortoli, Martha, geb. 27. 11. 1892, wohnhaft: Bernhards, Krs. Fulda, Haus Nr. 37. Reg.-Bescheid der Stadt Frankfurt a. M. Nr. 06/06311/12065

Collin, Friedrich, geb. 3. 12. 1894, wohnhaft: Freudenberg/Baden, Hauptstr. 307, Reg.-Bescheid der Stadt Frankfurt a. M. Nr. 08/06311/10532 — 35

Wächtler, Philipp, geb. 21. 5. 1875, wohnhaft: Schifferstadt/Pfalz, Bahnhofstraße 67. Reg.-Bescheid der Stadt Frankfurt a. M. Nr. 07/06311/9779 — 80

Walz, Wilhelm, geb. 10. 8. 1891, wohnhaft: Matra-Werke Kahl am Main, Reg.-Bescheid der Stadt Frankfurt a. M. Nr. 09/06311/5733 — 34

Wiesbaden, 28. 8. 1959

Der Regierungspräsident
I 4 — 58 g 02
St.Anz. 38/1959 S. 1018

908**Ernennung von Sachverständigen gem. § 35 Abs. 5 der Gewerbeordnung.**

Auf Grund des § 35 Abs. 5 der Gewerbeordnung habe ich als Sachverständige zur Abgabe von Gutachten über den Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie den Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes im Einvernehmen mit der Handwerkskammer Frankfurt a. M. ernannt:

1. Elektroinstallateurmeister Georg Sauerwein, Frankfurt a. M., Schulstr. 44.
2. Elektroinstallateurmeister Friedrich Morstadt, Frankfurt a. M., Kurzgasse 1.
3. Plattenleger Georg Glück, Frankfurt a. M., Hafenstr. 49.
4. Malermeister Fritz Koch, Frankfurt a. M., Feuerbachstr. 30.
5. Maler u. Lackierer Hermann Lübbecke, Frankfurt a. M., Wormser Str. 15.
6. Malermeister August Siefert, Frankfurt a. M., Königsteiner Str. 151.
7. Schreinermeister Gottfried Kirchner, Frankfurt a. M., Eschersheimer Landstr. 554.
8. Schreiner Wilhelm Wittmer, Frankfurt a. M., Uhlandstr. 42.
9. Schlossermeister Karl-Heinz Schröder, Frankfurt a. M., Hansaallee 114.
10. Schlossermeister Carl Taube, Frankfurt a. M., Ottostr. Nr. 16—18.
11. Schlossermeister Robert Blancke, Frankfurt a. M., Große Friedberger Str. 32.
12. Spenglermeister Fritz Karl Fischer, Frankfurt a. M., Höchst, Bolongarost. 176.
13. Spenglermeister Heinrich Reichwein, Frankfurt a. M., Kaiserhofstr. 18.
14. Zentralheizungsbauermeister Heinrich Kämpf, Frankfurt a. M., Niedenau 24.

Die Ernennung der Sachverständigen gilt für die Begutachtung handwerksmäßiger Gewerbebetriebe im Bezirk der Handwerkskammer Frankfurt a. M.

Wiesbaden, 1. 9. 1959

Der Regierungspräsident
III 1 a — Az.: 73a 04/03/19 Tgb.-Nr. 878 59
St.Anz. 38/1959 S. 1018

Buchbesprechungen

Eckert, Sozialversicherungsgesetze. 3. Ergänzungslieferung zum Ordner VI: Angestellten-Rentenversicherung. Stand: Juni 1959. 342 Seiten in Schlaufe — DM 9,50. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die neueste Ergänzungslieferung¹⁾ zu dem im Staatsanzeiger 1957 S. 581 besprochenen Grundwerk bringt den VI. Ordner (= Hauptabschnitt 11) dieser Sammlung²⁾ auf den Stand vom Juni 1959. Allein im Teil 3 (Durchführungsbestimmungen) sind 16 neue Rechtsquellen abgedruckt (S. 113.1a f.; 90—143). Weiteres Material ist je an der einschlägigen Stelle als Anmerkung zum Angestelltenversicherungsgesetz abgedruckt, vgl. insbes. die Vorschriften über den Sozialbeitrag (S. 112.55a f.) und die Satzung für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (S. 112.86 ff.). Die neuen Änderungsgesetze findet man auf S. 112a.54, 69 ff.

Da so viele neue Vorschriften innerhalb eines Jahres seit dem Erscheinen der letzten Ergänzungslieferung (St.Anz. 1958 S. 968) erschienen sind, ist es besonders zu begrüßen, daß der Herausgeber sie so schnell, umfassend und zuverlässig in die Loseblattsammlung einarbeitet. Staatssekretär Prof. Dr. Reuß

¹⁾ Die früheren Ergänzungslieferungen sind im Staatsanzeiger 1958 S. 437 und 968 besprochen.

²⁾ Wegen der anderen Bände vgl. St.Anz. 1958 S. 437 und 968; 1959 S. 727 (I); 1959 S. 635 (II); 1957 S. 581; 1958 S. 437 und 968 (IV).

Eckert, Sozialversicherungsgesetze. 3. Ergänzungslieferung zum Ordner IV: Rentenversicherung der Arbeiter. Stand: Mai 1959. 310 Seiten in Schlaufe — DM 8,80. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die neueste Ergänzungslieferung¹⁾ zu dem im Staatsanzeiger 1957 S. 581 besprochenen Grundwerk bringt den 4. Ordner (= Hauptabschnitt 8) dieser Sammlung²⁾ auf den Stand vom Mai 1959. Sie entspricht ganz der oben besprochenen Ergänzungslieferung zum 6. Ordner. Die neu abgedruckten (S. 83.44—101) und sonst berücksichtigten neuen Bestimmungen sind im wesentlichen auf S. 83.1a f. unter Nr. 15—32 aufgeführt. Die in der obigen Besprechung erwähnten Vorschriften sind ebenfalls verarbeitet, soweit sie für die Arbeiterrentenversicherung erheblich sind. Staatssekretär Prof. Dr. Reuß

¹⁾ Die früheren Ergänzungslieferungen sind im Staatsanzeiger 1958 S. 437 und 968 besprochen.

²⁾ Wegen der anderen Bände vgl. die Nachweise in der obigen Besprechung.

Gewerbsteuergesetz (GewStG 1957) mit Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung (GewStDV 1955), amtliche Handausgabe des Bundesministers der Finanzen (1959) Format DIN A 5, 48 Seiten, kartoniert, Preis 0,40 DM.

Die von dem Bundesminister der Finanzen herausgegebene Textausgabe berücksichtigt die in neuerer Zeit vorgenommenen Änderungen des Gewerbesteuerrechts, insbesondere

das Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes vom 5. 10. 56 (BSBl. I S. 786),

das Gesetz über die Verlängerung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes vom 30. 3. 1957 (BSBl. I S. 314)

das Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. 7. 1957 (BSBl. I S. 848) und

das Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts vom 18. 7. 1958 (BSBl. I S. 473).

Darüber hinaus sind das Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 18. 11. 1958 und die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung vom 24. 3. 1956 in übersichtlicher Form abgedruckt und mit zahlreichen Hinweisen für den inneren Geschäftsbetrieb der Finanzverwaltung versehen.

Die vorliegende Textausgabe geht daher über den Rahmen einer reinen Textausgabe hinaus und dürfte deshalb insbesondere für die Gewerbesteuer-Referenten und Gewerbesteuer-Sachbearbeiter nützlich und unentbehrlich sein. Die Anschaffung wird sich aber auch für alle anderen am Gewerbesteuerrecht interessierten Personen lohnen, zumal der Anschaffungspreis außerordentlich günstig ist.

RR Dr. Hahn

Tabellen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL — 9. Auflage, 124 Seiten, DIN A 5, kart. DM 8,—. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, München.

Die Tabellen ergänzen die Textausgabe des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder des Rehm'schen Verlags (s. Besprechung im St.Anz. 1959 S. 463). Sie sind eine Fortführung der früheren Tabellen zur Tarifordnung B, die in acht Auflagen erschienen sind (s. Besprechung in St.Anz. 1958 S. 1000) und werden vom Verlag daher auch als 9. Auflage bezeichnet. Wie seine Vorgänger, reicht auch der jetzige Band über den Umfang eines Tabellenwerks hinaus.

Nach Art eines Nachschlagewerks sind die wichtigsten Bestimmungen des Tarifvertrags unter besonderen Stichworten zusammengestellt und kurz erläutert. Die neuen Regelungen werden mit den früheren verglichen und ihre Anwendung durch Beispiele erklärt.

Die besonderen tarifvertraglichen Abmachungen für die einzelnen Länder sind eigens aufgeführt. Bei den Stichworten ist auf die Besitzstandswahrung in den Ländern hingewiesen.

Der vorliegende Band ist eine gelungene Fortsetzung der bisherigen Tabellen zur Tarifordnung B und wird sich für die praktische Arbeit mit dem Manteltarifvertrag als sehr nützlich und brauchbares Hilfsmittel erweisen.

Regierungsrat Dr. Schirrmacher

Reichsabgabenordnung, Steueranpassungsgesetz, Gemeinnützigkeitsverordnung, Steuersäumnisgesetz, Verwaltungsstellengesetz u. a. Nebengesetze einschließlich landesrechtlicher Bestimmungen, Textausgabe, 20. neubearbeitete Auflage, 1959 (Stand vom 1. 4. 1959), 356 Seiten, kartoniert 5,20 DM, Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der Verlag C. H. Beck hat der in neuem Format vorliegenden 20. Auflage seiner geschätzten roten Textausgabe der Reichsabgabenordnung durch ein übersichtlicheres Satzbild ein neues Aussehen gegeben.

Die neue Auflage enthält neben der Reichsabgabenordnung vom 22. 5. 1931 u. a. das Steueranpassungsgesetz vom 16. 10. 1937, die Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953, das Steuersäumnisgesetz vom 24. 12. 1934, die Zweite Durchführungsverordnung zum Zweiten Gesetz zur vorläufigen Neuordnung der Steuern vom 5. 9. 1949, das Gesetz über den Bundesfinanzhof vom 22. 6. 1950, die Gesetze über die Finanzverwaltung vom 6. 9. 1950 und 15. 5. 1952, das Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. 7. 1952, das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit vom 22. 10. 1957 und andere einschlägige Gesetze. Ferner sind in einem Anhang die zugehörigen landesrechtlichen Bestimmungen, geordnet nach den Ländern, angefügt.

Die neue Auflage entspricht dem Stande vom 1. April 1959.

Der Verwaltungsbeamte findet in dieser Neuauflage alle für ihn wichtigen Vorschriften zusammengefaßt. Ein sehr ausführliches, 24 Seiten umfassendes Sachverzeichnis erleichtert ihm das Auffinden der einschlägigen Vorschriften.

Die neue, ohnehin sehr geschätzte Ausgabe des Werkes wird den Beck'schen Textausgaben sicher neue Freunde gewinnen.

Regierungsrat Dr. Hahn

Das Arbeitsrecht im Betrieb. Von B o b r o w s k i - G a u l, 3., umgearbeitete und erheblich erweiterte Auflage. 598 Seiten, Plastikband — DM 31,50. Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH., Heidelberg.

Dieses Buch enthält eine Darstellung des gesamten Arbeitsrechts, die insbesondere für die betriebliche Praxis von höchstem Nutzen ist, und die alle Vorteile der Bücher des Betriebsberaters aufweist, auf die hier laufend hingewiesen werden konnte. Die Art der Darstellung und des Aufbaues weicht vom Üblichen stark ab: Das Buch ist kein Kommentar (Kurz-), Lehr- oder Handbuch, es kann auch nicht als „Grundriß“ bezeichnet werden. Es schildert vielmehr mit einer sehr viel mehr als grundrißartigen Gründlichkeit — aber in stark untergliederter und das Wesentliche hervorhebender Weise — ganz neuartig alle arbeitsrechtlichen Überlegungen, die „von der Einstellung bis zur Entlassung“ (so der treffende Untertitel) eines Arbeitnehmers beachtet werden müssen. Im letzten Kapitel (P) ist die „Behandlung von Rechtsstreitigkeiten“ zusammenfassend erörtert, nachdem auf die jeweiligen Rechtsschutzmöglichkeiten laufend in den einzelnen Kapiteln hingewiesen worden war. Ganz besonders ausführlich sind „der Arbeitslohn und besondere Formen der Vergütung“ (S. 88—175) dargestellt. Um so mehr fällt auf, daß die Rechtsprechung zur Einstufung in die Tätigkeitsmerkmale nicht erwähnt ist, zumal die technischen und betriebsverfassungsrechtlichen Fragen der Arbeitsbewertung eingehend abgehandelt sind (E IV, O IX 6 ff.). Der Verfasser hat Rechtsprechung und Schrifttum umfangreich und bis in die neueste Zeit berücksichtigt, auch bei den Haftungsproblemen (G III) und der Lohnpfändung (G IV 27).

Einige Ansichten zum Arbeitskämpfrecht erwecken Bedenken. Ist der Aufruf zur passiven Resistenz mit der herrschenden Meinung wirklich wie ein Streikaufruf zu behandeln (H II 15)? Erfordert das Gebot offener und ehrlicher Kampfführung nicht vielmehr die echte Arbeitsniederlegung statt „Störungen und Verzögerungen des Arbeitsablaufes“ durch die „scheinbar“ („Arbeitenden?“) Die Meinung (H II 18; vgl. H III 10), ein betrieblicher Streik sei unzulässig, geht zu weit. Nur Kampfmaßnahmen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat sind verboten. Zulässig aber ist ein Streik in nur einem Betrieb, wenn ihn die Gewerkschaft beschlossen hat; ebenso kann der einzelne Arbeitgeber die Angehörigen seiner Belegschaft wegen kollektiver Streitigkeiten aussperren. Er kann dies nur nicht wegen Differenzen mit dem Betriebsrat.

Dieses Buch eignet sich hervorragend als täglich immer wieder zu benutzender Ratgeber für den Arbeitsrechtler. Inhalt, Darstellungsart, Register und stabile äußere Ausstattung ermöglichen es neben dem Leiter der Personalabteilung und seinen Mitarbeitern auch dem arbeitsrechtlich nicht geschulten Arbeitnehmer, in dem Buch schnell zuverlässig Rat zu finden.

Staatssekretär Prof. Dr. Reuß

^{*)} International Union, U.A.W., A.F. of L. v. Wisconsin Employment Relations Board, 336 US 245 (1949); Quickie-Strike; NLRB v. Fansteel Metallurgical Corp., 306 US 240; Allen Bradley Local Nr. 1111 . . . v. Wisconsin Employment Relations Board, 315 US 740.

1959

Samstag, den 19. September 1959

Nr. 38

Veröffentlichungen

2845

Einziehung eines Weges in Bad König

Nach dem Beschluß der Gemeindevertretung vom 11. März 1959 u. 15. April 1959 soll der Weg (Karlstraße) zwischen der Grenze Forstamt Bad König (Flur 11 Nr. 27/1 u. 27/2) und Haus Karlstr. 3 (Flur 11 Nr. 25/1) und der Grenze Haus Karlstr. 3 (Flur 11 Nr. 25/1) u. dem Haus Karlstraße 7 (Flur 11 Nr. 20/2) mit einer Fläche von etwa 165 qm eingezogen werden.

Gemäß dem Hess. Gesetz die allg. Bauordnung betreffend vom 30. 4. 1881 (Reg. Bl. S. 71) und Gesetz über das Straßenwesen in Hessen vom 15. 7. 1926 wird dieser Beschluß hiermit veröfentlich mit dem Hinweis, daß binnen zwei Wochen nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung Beschwerde bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Bad König eingereicht werden kann.

Bad König, 8. 9. 1959

Der Gemeindevorstand
Pröhl, Bürgermeister

2846

Einziehung eines öffentlichen Weges in Dorndorf

Die Gemeinde Dorndorf beabsichtigt, den in der Gemarkung Dorndorf Flur 21, Flurstück 190, Gemarkungsteil „Stockseifen“ gelegenen Feldweg in Größe von 6,35 Ar einzuziehen, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung des Weges nicht mehr vorliegt.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Der Plan liegt in der Zeit vom 4. 9. bis 3. 10. 1959 bei der unterzeichneten Behörde zu jedermanns Einsicht offen.

Dorndorf (Krs. Limburg), 26. 8. 1959

Der Bürgermeister
als Wegpolizeibehörde

2847

Einziehung eines Weges in Nidda

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 20. August 1959 soll der Weg

Flur II Nr. 108/1 „Auf der Platte“ zugunsten des Eigentümers des Grundstücks Flur II Nr. 107/1 „Auf der Platte“ eingezogen werden. Eine Abzeichnung der Flurkarte, aus der die Lage des einzuziehenden Weges ersichtlich ist, liegt auf dem Rathaus, Zimmer 10 (Eingang Raum Nr. 1), zur Einsichtnahme aus. Dieses Vorhaben wird hiermit mit der Aufforderung bekanntgemacht, evtl. Einsprüche binnen 2 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei dem Magistrat der Stadt Nidda geltend zu machen.

Nidda, 11. 9. 1959

Der Magistrat der Stadt Nidda:
Dr. Böcher, Bürgermeister

Gerichtsangelegenheiten

2848

Aufgebote

F 5/59 — **Ausschlußurteil:** Die Erben der im Grundbuch von Fauerbach v. d. H. Band 26 Blatt 1213 eingetragenen Eigentümer Balthasar Kessler und Anna Margarete Kessler, geb. Möckel in Langenhain-Ziegenberg werden hinsichtlich des Grundstücks Flur 14, Nr. 157, Ackerland in Himmerich 22,70 Ar mit ihrem Recht ausgeschlossen (Urteil vom 10. 9. 1959).

Amtsgericht Butzbach

2849

2 F 4/59 — **Aufgebot:** Der praktische Arzt Dr. med. Jürgen Schilling aus Netra, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Ernesti, Göttingen, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Netra Band 13 Blatt 441 in Abt. III Nr. 6 für die Kreissparkasse Eschwege eingetragene, mit 8% jährlich verzinsliche Darlehenshypothek von 10 000 Goldmark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. Januar 1960 um 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer 122 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Eschwege, 1. 9. 1959

Amtsgericht

2850

2 F 5/59 — **Aufgebot:** Frau Lina Vollmann geb. Krück aus Waldkappel, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Köhler, Eschwege, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Waldkappel Band 52 Blatt 596 in Abt. III Nr. 5 für die Kreissparkasse in Eschwege eingetragene, mit bis zu 10% jährlich verzinsliche Darlehenshypothek von 800 Goldmark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. Januar 1960 um 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 122, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Eschwege, 1. 9. 1959

Amtsgericht

2851

F 30/58 — **Aufgebot:** Der Rentner Josef Siegfart in Altenmittlau, Hauptstr. 109, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Altenmittlau Band X, Artikel 299 auf den Namen a) Fuhrmann Adam Ullrich zu Alzenau, b) Bauer Lorenz Ullrich zu Albstadt, c) Ehefrau des Bauern und Schneiders Lorenz Rossmann, Gertrude geb. Ullrich, Albstadt, d) Witwe des

Ortsdieners Adam Trageser, Maria Anna geb. Siegfart in Altenmittlau, e) Ehefrau des Johannes Franz, Gertrude geb. Siegfart in Amerika, h) Peter Siegfart in Siegfart in Altenmittlau, g) Georg Siegfart in Amerika, j) Peter Siegfart in Kleinsteinheim, i) Eva Siegfart in Bürgel, j) Karl Siegfart in Amerika, eingetragenen Grundstücks Flur 8, Flurstück 107, Grünland auf dem Schwalbengraben, beantragt.

Die eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte auf das Grundstück spätestens in dem auf 25. November 1959 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 11, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Gelnhausen, 9. 9. 1959

Amtsgericht

2852

Beschluß

F 6/59 — **Aufgebot:** Frau Lina Margarete Schlett geb. Schmelz, Witwe des Heinrich Schlett in Mümling-Grumbach, Erbacher Straße 18. — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. jur. W. Hauck in Groß-Umstadt — hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer der Grundstücke

Fl. 8, Nr. 611, Nadelwald Holzung die Sandäcker überm Welschloch, 7,75 Ar.

Fl. 8, Nr. 612, Nadelwald Holzung daselbst, 7,94 Ar eingetragen im Grundbuch Mosbach Band 6 Blatt 455 auf den Namen des Johannes Bany und dessen Ehefrau Anna Marie geb. Dries als Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft gemäß § 927 BGB beantragt. Die eingetragenen Eigentümer sind verstorben. Die Erben der Eigentümer werden aufgefordert, spätestens zu dem auf Dienstag, den 17. November 1959 um 9 Uhr, im Sitzungssaal vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung mit ihren Rechten erfolgen wird.

Groß-Umstadt, 7. 9. 1959

Amtsgericht

2853

Beschluß

F 7/59 — **Aufgebot:** Herr Wilhelm Daniel, Landwirt in Mosbach, Krs. Dieburg — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. jur. W. Hauck, Groß-Umstadt — hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks

Fl. 10, Nr. 83, Nadelwald Holzung, oberm Rehbocksacker, 7,75 Ar eingetragen im Grundbuch von Mosbach Band 1 Blatt 17 auf den Namen des Johannes Bany gemäß § 927 BGB beantragt. Der Eigentümer ist verstorben. Seine Erben werden aufgefordert, spätestens zu dem auf Dienstag, den 17. November 1959 um 9 Uhr, Sitzungssaal vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung mit ihren Rechten erfolgen wird.

Groß-Umstadt, 7. 9. 1959

Amtsgericht

2854**Beschluß**

F 5/59 — **Aufgebot:** Herr Johann Friedrich Jörg, Landwirt in Mosbach Krs. Dieburg, — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. jur. W. Hauck in Groß-Umstadt — hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des Grundstücks

Fl. 10, Nr. 192, Nadelwald/Holzung, in den Rauschen, 13,12 Ar eingetragen im Grundbuch von Mosbach Band 6 Blatt 455 auf den Namen der Johannes Bany und seiner Ehefrau Anna Marie geb. Dries als Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft gemäß § 927 BGB beantragt. Die Eigentümer sind verstorben. Die Erben der eingetragenen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens zu dem auf Dienstag, den 17. November 1959 um 9 Uhr, Sitzungssaal vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung mit ihren Rechten erfolgen wird.

Groß-Umstadt, 7. 9. 1959 **Amtsgericht**

2855

F 6/59 — **Aufgebot:** Der Landwirt Josef Quanz in Steinbach, Kreis Hünfeld, Kreuzgasse Nr. 3, vertreten durch Rechtsanwalt Schramm in Hünfeld, hat beantragt, das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des einzigen im Grundbuch von Steinbach Band 13 Blatt 436 verzeichneten Grundstück lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses Flur 4, Flurstück 75, Ackerland im Lückers = 45,78 Ar zu erlassen.

Als Eigentümer steht noch eingetragen Adam Möller, verheiratet mit Margaretha geb. Heim von Steinbach. Dieser wird hierdurch aufgefordert, spätestens in dem auf den 23. Dezember 1959 um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Zimmer Nr. 4, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls er mit seinem Eigentumsrecht ausgeschlossen wird.

Hünfeld, 9. 9. 1959 **Amtsgericht**

2856

F 3/59 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Elise Wolf geb. Brecht in Mansbach, Krs Hünfeld, vertreten durch Rechtsanwalt Schramm in Hünfeld, hat beantragt, das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des einzigen in Band V Artikel Nr. 148 des Grundbuchs von Mansbach, lfd. Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses, Flur Nr. 9, Flurstück 395/1, Garten, im Dorfe, 2,83 Ar groß zu erlassen.

Eingetragen steht als Eigentümer noch der Maurer Johannes Brecht zu Mansbach. Dieser wird hierdurch aufgefordert, spätestens in dem auf den 23. 12. 1959 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 4, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls er mit seinem Eigentumsrecht ausgeschlossen wird.

Hünfeld, 9. 9. 1959 **Amtsgericht**

2857

F 4/59 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Anna Kemmler geb. Schott in Clausmarbach, Kreis Hünfeld, Haus Nr. 2, vertreten durch Rechtsanwalt Schramm in Hünfeld,

hat beantragt, das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers lfd. Nr. 2 der Ersten Abteilung des Grundbuchs von Burghaun Band 27 Blatt 924, nämlich des Miteigentümers Johann Georg Schott in Clausmarbach, Kreis Hünfeld, an den Grundstücken wie dort unter lfd. Nr. 1—24 des Bestandsverzeichnisses verzeichnet, zu erlassen.

Der im Grundbuch noch verzeichnete Miteigentümer wird hierdurch aufgefordert, spätestens in dem auf den 23. Dezember 1959 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 4 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls er mit seinem Eigentumsrecht ausgeschlossen wird.

Hünfeld, 9. 9. 1959 **Amtsgericht**

2858

F 5/59 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Rosa Gerhard geb. Malkmus in Hünfeld, Nierdortstr. 114, vertreten durch Rechtsanwalt Schramm in Hünfeld, hat beantragt, das Aufgebot zur Ausschließung des Miteigentümers zu 1/2 Anteil an den im Grundbuch von Hünfeld Band XIV Art. Nr. 603 unter lfd. Nr. 1 und 1a verzeichneten Grundstücke Flur 12 Flurst. 518/159a und Flur 12, Flurstück 519/159a, Hof- u. Gebäudefläche, 0,14 Ar und Hofraum = 0,01 Ar zu erlassen.

Eingetragen steht als Miteigentümer zu 1/2 Anteil noch der Mathias Malkmus in Hünfeld. Dieser wird hierdurch aufgefordert, spätestens in dem auf den 23. Dezember 1959 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 4, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls er mit seinem Eigentumsrecht ausgeschlossen wird.

Hünfeld, 9. 9. 1959 **Amtsgericht**

2859

3 F 10/59 — **Aufgebot** — 28. August 1959: Der Kaufmann Carl Jünger in Hanau als gerichtlich bestellter Abwickler der Firma Karl Pietschmann Wwe. GmbH, vertreten durch den Rechtsanwalt und Notar Dr. Eberhard in Hanau, hat das Aufgebot und die Kraftloserklärung des über die im Grundbuch von Wachenbuchen Blatt 919 in Abt. III lfd. Nr. 11 eingetragene Darlehenshypothek von 1200,— Reichsmark zugunsten der Firma Karl Pietschmann GmbH in Hanau ausgestellten Hypothekenbriefes beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 16. Dezember 1959, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 21a anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen, widrigenfalls der Brief für kraftlos erklärt werden wird.

Amtsgericht Hanau (Main), Abt. 3

2860

53 F 17/59 — **Aufgebot:** Der Zugschaffner Georg Wilke in Heiligenrode, Kassele Str. 60, die Ehefrau Helene Sippel, geborene Wilke in Karlshafen, An der Saline 16, der Steuersekretär Eduard Wilke in Kassel, Schopenhauerstr. 2 und der Zahnarzt Siegfried Wilke in Burghaun Krs. Hünfeld, Hünfelder Str. 5½ in un-

geteilter Erbgemeinschaft, haben das Aufgebot zur Kraftloserklärung der Briefe der im Grundbuch von Kassel Band 200 Blatt 4519 in Abteilung III unter:

a) Nr. 10 d eingetragenen Teilhypothek von 1464,40 Goldmark

b) Nr. 11 eingetragenen Teilhypothek von 4881,37 Goldmark

c) Nr. 11 eingetragenen Hypothek von 6000,— Reichsmark

d) Nr. 12 eingetragenen Hypothek von 7000,— Reichsmark beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 12. Januar 1960 um 12 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Kassel, 27. 8. 1959 **Amtsgericht Abt. 53**

2861

56 F 24/59 — **Aufgebot:** Die Frau Emma Terbill geb. Greyn, Kassel, Annastr. 14, vertr. durch Rechtsanwalt Dr. Tolkmitt, Kassel hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes der Post Abt. III Nr. 2 von 3750,— GM eingetragen im Grundbuch von Kassel Band 128 Blatt 2683 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. Januar 1960 um 10.30 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 107 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Kassel, 11. 9. 1959 **Amtsgericht**

2862

55 F 11/59 — **Aufgebot:** Frau Elsbeth Halter, geb. Kaufmann, 374, Watford Way, Hendon, London N.W.4, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Kassel Band 85 Blatt 1667 in Abteilung III Nr. 10 für Frau Halter eingetragene Grundschuld in Höhe von 9692,72 Goldmark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 7. Januar 1960 um 8.30 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer 98a, Eugen-Richter-Str. 4 anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Kassel, 10. 9. 1959 **Amtsgericht**

2863

55 F 6/59 — **Aufgebot:** Die Gemeinde Heiligenrode, Krs. Kassel, vertreten durch den Magistrat hat das Aufgebot des Briefes über die im Grundbuch von Heiligenrode Bl. 388 in Abt. III unter Nr. 6 für den Heiligenröder Spar- und Darlehenskassen-Verein eGmbH in Heiligenrode eingetragene Hypothek von 1200 RM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 7. 1. 1960 um 8.30 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 98a anberaumten Auf-

gebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.
Kassel, 10. 9. 1959 **Amtsgericht**

2864

56 F 21/59 — **Aufgebot**: Der Landwirt Konrad Keidler in Kassel-Bettenhausen, Rinaldstraße 19, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Pechmann und Dr. Schröder, Kassel, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung der nachstehend aufgeführten, über die im Grundbuch von Niederkaufungen Blatt 897 A in Abteilung Nr. III eingetragenen Belastungen gebildeten Hypotheken- und Grundschuldbriefe

- III/1 1000,— GM Aufwertungshypothek
- III/2 2000,— GM Grundschuld
- III/3 2500,— GM Grundschuld
- III/4 1000,— GM Grundschuld
- III/5 1000,— GM Grundschuld

beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. Januar 1960 um 10.30 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht in Kassel, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 107 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Kassel, 11. 9. 1959 **Amtsgericht**

2865

55 F 16/59 — **Aufgebot**: Frau Marie Riedel, geb. Wecker, vertreten durch den Rechtsanwalt und Notar Wilhelm Raabe, Kassel, Wilhelmsstr. 3 hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes der im Grundbuch von Heiligenrode Blatt 579 in Abteilung Nr. III unter lfd. Nr. 2 eingetragenen Darlehnshypothek von 1000,— DM zugunsten der Spar- und Darlehnskasse Heiligenrode eGmbH, jetzt Raiffeisenkasse Heiligenrode eGmbH in Heiligenrode zwecks Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 7. Januar 1960 um 8.30 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht in Kassel, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 98a anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Kassel, 10. 9. 1959 **Amtsgericht**

2866

2 F 4/59: Durch Urteil vom 31. 8. 59 sind die Eigentümer des Grundstücks Neuenhain Blatt 838 mit ihren Rechten ausgeschlossen worden.

Amtsgericht Königstein (Taunus)

2867

F 3/59 — **Aufgebot**: Der Landwirt Otto Wacker in Rodheim a. d. Horloff und die Hungener Bank eGmbH in Hungen, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Nommel in Nidda haben das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über das im Grundbuch von Rodheim Blatt 319 in der Dritten Abteilung lfd. Nr. 1 eingetragener Darlehen der Spar- und Darlehnskasse eGmbH in Hungen

über 4000,— GM, mindestens Reichsmark, nebst 5 $\frac{1}{4}$ v. H. Jahreszinsen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 3. November 1959 um 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Nidda, 11. 9. 1959 **Amtsgericht**

2868**Güterrechtsregister****Neueintragung**

GR 789 — 1. 9. 1959: Dr. Bernhard Riepenhausen, Rechtsanwalt und Notar, und Gisela geb. Henrich, Bad Nauheim.

Durch notariellen Vertrag vom 24. 8. 1959 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

Amtsgericht Bad Nauheim

2869

6 GR 444 — 28. 8. 59: Landwirt Günter Doering und Ehefrau Gisela geb. Heckmann, Jestädt 12.

Durch notariellen Ehevertrag vom 16. Juli 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Eschwege

2870**Neueintragung**

GR II 139a: Arbeiter Johannes Schmidt und Johanna Juliane, geb. Hof, beide in Ilbenstadt.

Durch Ehevertrag vom 18. August 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Friedberg (Hessen) 5. 9. 1959 **Amtsgericht**

2871

Gr 1028 — 11. 9. 59: Kummert, Walter Adolf, Angestellter in Petersberg, Krs. Fulda, und Anna Maria, geb. Deutsch.

Durch notariellen Ehevertrag vom 18. 7. 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1029 — 11. 9. 59: Barowski, Theodor, Handesvertreter in Fulda, Helgamarca Else, geb. Kucz.

Durch notariellen Vertrag vom 17. 8. 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Fulda, Abt. 5

2872

GR 140: Ehegatten Kaufmann Hans Mattern, in Hofgeismar, Bahnhofstr. 27 und Ehefrau Minna Mattern geb. Lieber, ebenda.

Durch Vertrag vom 11. 6. 1959 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Hofgeismar, 19. 8. 1959 **Amtsgericht**

2873

GR 226 — Bezeichnung der Ehegatten: Arbeiter Helmut Rieß und Anna Käthe geb. Flohr in Berfa, Hs.-Nr. 84.

Durch Vertrag vom 15. Juli 1959 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Eingetragen am 1. September 1959.

Amtsgericht Neukirchen — Zweigstelle Oberaula

2874

GR 186 A: Eheleute Zimmermann Karl Vieth und Maria geb. Ruhl in Leimbach, Krs. Hünfeld.

Durch notariellen Vertrag vom 20. Juli 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Hünfeld, 2. 9. 1959 **Amtsgericht**

2875**Neueintragungen**

GR 3230 — 4. 8. 1959: Eheleute Kaufmann Horst Leopold Antlitz und Helga geb. Schreiber, Heusenstamm.

Durch notariellen Vertrag vom 14. Juli 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3231 — 4. 8. 1959: Eheleute Kaufmann Karl Theodor Artur Heinrich Fischer und Emilie geb. Karbe, Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 14. Juli 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3232 — 17. 8. 1959: Eheleute Kaufmann Klaus Günter Bergen und Ingeborg geb. Mueller, Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 8. August 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3233 — 21. 8. 1959: Eheleute Bauingenieur Heinz-Günther Radtke und Margarethe geb. Fringes, Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 30. Juli 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3234 — 24. 8. 1959: Eheleute Rudolf Heinrich Hölcher und Ursula Hedwig geb. Brünger, Steinheim am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 6. August 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3235 — 29. 8. 1959: Eheleute Kaufmann Andreas Wagner in Neu-Isenburg und Barbara Wagner geb. Ziesig in Frankfurt a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 20. August 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3236 — 7. 9. 1959: Eheleute Kraftfahrer Karl Buhl und Margot geb. Holtei, Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 20. August 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Offenbach (Main), Abt. 5

2876

GR 192 — 10. September 1959: Eheleute Chemiefacharbeiter Karl Hacker und Katharina geb. Becker in Hartenrod.

Die Eheleute haben durch notariellen Vertrag vom 22. Mai 1959 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Wald-Michelbach

2877

GR 353 — 4. 9. 1959: Kraftfahrer Wilhelm Tillmanns in Leverkusen und Eugenia geb. Kessler in Gräveneck.

Durch notariellen Ehevertrag vom 24. 7. 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Wellburg

2878

73 GR 1573 A — Fabrikant Dr. Dr. Carl Adolf Schleussner und Irene geb. Schüller, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 20. Juli 1959 ist die allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben.

73 GR 9021 — Dipl.-Ing. Heinz Zierold und Margarete geb. Kompalla, Frankfurt (Main):

Der Mann hat die Berechtigung, der Frau, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

73 GR 9044 — Metzgermeister Emil Hübler und Hildegard geb. Lotter, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 23. März 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9045 — Rentner Christian Mayer und Olga geb. Beckmann, Kauffrau, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 29. Mai 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9046 — Zahnarzt Gordon Rösch und Doris geb. Hachtel, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 13. Juli 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9047 — Kaufmann Karl-Heinz Steinke und Luise Anna geb. Dörhöfer, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 7. Juli 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9048 — Kaufmann Hans Banzhaf und Irmgard geb. Lingenfeller, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 20. Juli 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9049 — Kaufmann Heinrich Schönweitz und Anni geb. Reich, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 18. Juli 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9050 — Schilderhersteller Fritz Walter Simon und Anna Elise geb. Hainer, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 16. Juni 1958 gemäß Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 9051 — Maler und Graphiker Ernst Slutzky und Barbara Anna Margareta geb. Kaiser, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 18. Juni 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9052 — Ingenieur Karl Meffert und Hildegard geb. Paegert, Hattersheim (Main):

Durch Ehevertrag vom 17. Juli 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9053 — Betriebstechniker Heinz Jakob Bernhard Wenz und Maria Helene geb. Kornstädt, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 28. Juli 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9054 — Dipl.-Volkswirt Wolfgang Simon und Erna geb. Waschki, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 15. Juni 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9055 — Rentner Ernst Rolf Guttmann und Erna geb. Freier, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 25. Juni 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9056 — Kaufmann Richard König und Waltraud geb. Hirsch, Frankfurt (M.):

Durch Ehevertrag vom 14. Juli 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9057 — Hotelkaufmann Christian Paul Hans Detlef Freiherr von Tauchnitz und Margaretha Regina Renate geb. von Kawer, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 25. Juni 1958 gemäß Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 9058 — Friseur Walter Gustav Kruppa und Else Gertrude geb. Roth, verw. Friedländer, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 26. Juni 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9059 — Bankangestellter Helmut Meurer und Anneliese geb. Schwabenberger, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 9060 — Kaufmann Emilio Andrea Rubinik, Frankfurt (Main) und Gertha geb. Eberhardt, Rodheim v. d. H.:

Durch Ehevertrag vom 24. Juli 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9061 — Polizeihauptwachmeister Egon Niederhöfer und Christa geb. Scholl, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 29. Juli 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9062 — Architekt Rudolf Stöhr und Ilse geb. Klebe, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 16. Juli 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9063 — Fahrlehrer Paul Schmidt und Edith geb. Wolf, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 15. Mai 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9064 — Handelsvertreter Kurt Vespermann und Annemarie geb. Janke, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 13. Mai 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9065 — Kaufmann Friedrich Blatt und Käthe geb. Morgenthal, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 31. Juli 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9066 — Kaufmann Hans Tänzer und Ulrike geb. Kintzel, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 11. Mai 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9067 — Kaufmann Werner Ihle und Ingeborg geb. Tugend, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 21. Juli 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9068 — Arbeiter Max Mertlik und Hildegard geb. Dürr, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 14. Mai 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9069 — Kaufmann Hermann Albert und Helga geb. Hosbach, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 22. Juli 1959 ist die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 9070 — Tapezierermeister Walter Unkel und Sophie geb. Alzheimer, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 1. Juni 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9071 — Bankkaufmann Heinrich Werner Wagner und Ute Sigrid Pia geb. Brauner, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 16. Juni 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Frankfurt (Main) Abt. 73

2879**Vereinsregister**

VR 51: Ur- und Frühgeschichtliche Sammlungen Fritzlär in Fritzlär.

Fritzlär, 10. 9. 1959

Amtsgericht

2880

Neueintragungen mit dem Sitz Frankfurt (Main):

73 VR 3162 — 30. 7. 59: Große Bornheimer Karneval-Gesellschaft Stutzer.

73 VR 3163 — 30. 7. 59: Sportgemeinschaft Frankfurt/M.-Praunheim.

73 VR 3164 — 31. 7. 59: Gothanen-Haus.

73 VR 3165 — 3. 8. 59: Weltföderalisten Deutscher Zweig.

73 VR 3166 — 13. 8. 59: „Arbeitskreis 54 für berufspädagogische Probleme in Theorie und Praxis“.

73 VR 3167 — 21. 8. 59: „Jazz club hoechst“.

73 VR 2377 — 25. 8. 59: Interessengemeinschaft der Mieter und Siedler der Kriegsbeschädigten Siedlung „KB Siedlung“ Frankfurt(Main)-Eschersheim. Sitz: Frankfurt (Main). Der Verein ist aufgelöst.

Amtsgericht Frankfurt (Main) Abt. 73

2881**Neueintragung**

VR 66: Turn- und Sportverein Ersen 1920 in Ersen.

Hofgeismar, 7. 9. 1959

Amtsgericht

2882**Neueintragung**

VR 65: Angelsportverein Hümme in Hümme.

Hofgeismar, 18. 8. 1959

Amtsgericht

2883**Neueintragung**

VR 144 — 2. 9. 1959: Diakonissenwerk Korbach e. V. in Korbach.

Amtsgericht Korbach

2884**Neueintragung**

VR 33: Angelsportverein Ravolzhausen e. V. in Ravolzhausen.

Langenselbold, 3. 9. 1959 **Amtsgericht**

2885**Neueintragung**

VR 429 — 25. 8. 1959: Schwimm-Club Neu-Isenburg, Sitz Neu-Isenburg.

Veränderung

VR 405 — 24. 8. 1959: Bürgersausschuß für die Errichtung eines Rentner-Tagesheims e. V., Offenbach a. M. Die Mitgliederversammlung vom 17. 4. 1959 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Zum Liquidator wurde Herbert Koch in Offenbach (Main) bestellt.

Amtsgericht Offenbach (Main), Abt. 5

2886**Liquidation**

Die Firma W. Mackeben & Co. GmbH, Frankfurt am Main, Holzhausenstr. 13, ist durch Gesellschafterbeschuß vom 22. Juli 1959 aufgelöst worden.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei mir zu melden.

Der Liquidator

Dipl.-Volkwirt Dr. Eduard Gartz
Hamburg 20, Haynstr. 33, Postschließfach 2929.

2887**Vergleiche — Konkurse**

6 N 9/59: Konkursverfahren Bauunternehmer Willi Lattemann, Darmstadt, Rheinstraße Kl. Exerzierplatz,

Beschluß

Der Termin vom 14. 9. 1959 wird abgesetzt, da die Vollziehung des Anordnungsbeschlusses ausgesetzt ist.

Darmstadt, 7. 9. 1959 **Amtsgericht, Abt. 6**

2888

6 N 58/58: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Normaton-Lack GmbH, Pfungstadt bei Darmstadt.

Beschluß

1. Die Vornahme der Schlußverteilung wird genehmigt. 2. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3000,— DM, seine Auslagen auf 392,09 DM festgesetzt. 3. Schlußtermin wird bestimmt auf: Montag, den 5. Oktober 1959 um 10 Uhr vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildensplatz 12, I. Stock, Zimmer 510, mit folgender Tagesordnung: a) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters. b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis. c) Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände. d) Anhörung der Gläubigerversammlung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Darmstadt, 29. 8. 1959 **Amtsgericht, Abt. 6**

2889

Im Konkurs Wolf, Jahn & Co. KG sollen die Vorrechte der Klasse I/I im Betrage von insgesamt 4341,21 DM ausgeschüttet werden. (§ 61 KO. Ziff. 1). Zur Auszahlung steht ein Betrag von 9531,69 DM zur Verfügung. (Vergl. §§ 151, 152 KO.)

Die Liste liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Ffm. Abt. 81 zur Einsicht offen.

Der Konkursverwalter
Dr. Curt Holstein
Rechtsanwalt

2890

81 VN 20/59 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Fritz Gagla, Inhaber einer Möbelstoffgroßhandlung, Frankfurt (Main), Voelckerstraße 17, hat durch einen am 5. 9. 1959 eingegangenen Antrag über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Anton Reiners, Frankfurt (Main), Gr. Bockenheimer Straße 45, Telefon 2 11 01, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 9. 9. 1959

Amtsgericht, Abteilung 81

2891**Beschluß**

81 N 6/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Herms, Frankfurt (Main), Paul-Ehrlich-Straße 31, Inhaber der Firma Rudolf Herms, Fahrrad- und Fahrzeug-Großhandel, Frankfurt (Main), Weserstraße 33, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 9. Oktober 1959, um 9 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, Zimmer 337, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nichtverwertbaren Vermögensstücke, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses. Die Vergütung des Verwalters wird auf 5735,00 Deutsche Mark, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 621,46 DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 4. 9. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

2892

81 VN 19/59 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Otto Lanquillon, Dörnigheim Krs. Hanau, Bahnhofstraße 20, Inhaber eines Einzelhandelsbekleidungsgeschäfts in Frankfurt (Main), Neue Kräme 33 und eines Zweiggeschäftes in Dörnigheim, Bahnhofstraße 17, hat durch einen am 4. 9. 1959 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens

rens der Rechtsanwalt Hans Wicke, Frankfurt (Main), Borsenstraße 19, Tel. 23395 zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 4. 9. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

2893

N 5/52: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth i. Odw. eingetragenen Firma Färber Schnupp, GmbH in Fürth i. Odw. ist Schlußtermin auf den 8. Oktober 1959 um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Fürth i. Odw., Zimmer Nr. 17, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an den Konkursverwalter.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 784,24 DM seine Auslagen wurden auf 59,24 DM festgesetzt.

Fürth (Odw.) 10. 9. 1959

Amtsgericht

2894

In dem Konkursverfahren der Spessart Nähmaschinen GmbH, in Hailer wird eine Nachtragsverteilung durchgeführt. Zur Verfügung stehen 3669,69 DM. Hieraus sind zu berücksichtigen 47 863,51 DM bevorrechtigte Forderung nach § 61 KO. Die nichtbevorrechtigten Forderungen können keine Berücksichtigung finden.

Das Verzeichnis der bei der Nachtragsverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Gelnhausen ausgelegt.

Gelnhausen, 10. 9. 1959

Der Konkursverwalter
Dr. Braeunlich
Rechtsanwalt

2895

5 N 6/59 — Nachlaßkonkurs: Über den Nachlaß des am 9. Dezember 1956 in Rauschenberg Kr. Marburg (Lahn) wohnhaft gewesen und verstorbenen Auszüglers Bäckermeister Andreas Wilhelm Moll, Caspers Sohn, als dessen Erben zu je $\frac{1}{2}$ ausgewiesen sind: 1. dessen Sohn Johannes Moll, Musiker und Bäcker, der sich auch Jean Moll nennt, 2. dessen Enkel Herbert Moll, Sohn des Bäckermeisters Wilhelm Moll — alle wohnhaft in Rauschenberg Kr. Marburg (Lahn) — wird heute auf Antrag des Herbert Moll am 9. September 1959 um 9 Uhr, das Nachlaßkonkursverfahren eröffnet.

Nachlaßverbindlichkeiten (Konkursforderungen) sind bis zum Montag, dem 26. Oktober 1959, bei Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Nachlaßgläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der KO. bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 25. November 1959 um 9 Uhr, v. d. Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 6, Termin anberaumt.

Allen Personen, insbesondere dem oder den Erbschaftsbesitzern, welche eine zum Nachlaß (Konkursmasse) gehörige Sache in Besitz haben und dem Nachlaß (zur Konkursmasse) etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Erben zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. Oktober 1959 Anzeige zu machen.

Kirchhain (Bez. Kassel), 9. 9. 1959

Amtsgericht

2896

50 (17) N 18/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Konrad Kirchner K.G., Kassel, Sommerweg 3/4, Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau, ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Festsetzung der Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder sowie zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke auf den 15. Oktober 1959 um 11 Uhr, bei dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße Nr. 4, Block A, Zimmer 68, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Dr. Goldschmidt, Kassel, ist auf 3000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 867,48 DM festgesetzt worden.

Kassel, 9. 9. 1959

Amtsgericht

2897

N 4/52: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauschreiners Theodor Menje sen. in Lichenroth soll die Schlußverteilung erfolgen. Die verfügbare Masse beträgt 3811,66 DM. Davon gehen noch die restliche Vergütung und Auslagen des Verwalters, die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder und etwaige weitere Gerichts- und Veröffentlichungskosten ab. Vorrechtsforderungen der Klasse I mit 2336,85 DM erfahren volle Befriedigung, während Vorrechtsforderungen der Klasse II mit 5965,49 DM nur eine geringfügige Quote erhalten. Alle übrigen Gläubiger gehen leer aus.

Wächtersbach, 9. 9. 1959

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Kribus

2898

7 VN 4/59 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Ernst Kisselbach, Inhaber der Firma Johann Kisselbach, Textilien, in Offenbach (Main), Wilhelmplatz 9, wurde am 14. September 1959, 12,00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Streb, Offenbach (Main), Kaiserstraße 65. Vergleichstermin: Freitag, den 16. Oktober 1959, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer 37.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald bei dem unterzeichneten Gericht in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages und des Grundes und mit den bis zum Tage der Ver-

gleichseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens und seine Anlagen sind auf der Geschäftsstelle des Gerichts, Zimmer 33, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Die angeordneten Verfügungsbeschränkungen bleiben aufrecht erhalten.

Offenbach (Main), 14. 9. 1959

Amtsgericht, Abt. 7

2899

N 3/58 — Konkursverfahren: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Johannes Reusing G.m.b.H., Somborn, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 22. Oktober 1959, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Gelnhausen, Zimmer 13, bestimmt.

Gelnhausen, 11. 9. 1959

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2900

7 K 55/58: In der Zwangsversteigerungssache gegen Ernst Ludwig Emil List, Offenbach a. M., betr. des im Grundbuch von Offenbach a. M. Band 70 Blatt 1849 eingetragenen Grundstücks Fl. Nr. 506 LB. Nr. 785, Hof- u. Gebäudefläche Groß-Hasenbach-Str. 16, = 3,86 Ar wird der auf den 2. Oktober 1959 anberaumten Versteigerungstermin aufgehoben.

Offenbach (Main), 8. 9. 1959

Amtsgericht, Abt. 7

2901

K 1/59: Die im Grundbuch von Düdelsheim Band 25 Blatt 1547 eingetragenen und in der Gemarkung Düdelsheim gelegenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 629, Gartenland hinter der Kirche, 3,75 Ar

lfd. Nr. 5, Flur 17, Nr. 81, Gartenland, Auwald, 3,01 Ar, sollen am 4. November 1959, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Mai 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): Helwig Bollack, Düdelsheim. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden: Lfd. Nr. 3 375,— DM, lfd. Nr. 5 = 301,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 8. 9. 1959

Amtsgericht

2902

4 K 13/59: Das im Grundbuch von Jugenheim Band 10 Blatt 582 eingetragene Grundstück

Nr. 9, Gemarkung Jugenheim, Flur 2, Flurstück 153/3 Hof- und Gebäudefläche, Am Grenzweg 2, = 8,22 Ar soll am 11. November 1959, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 16 zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. April 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks) a) Maurer Erich Vogel, b) seine Ehefrau Maria Vogel geb. Braun, beide in Jugenheim, je zur idellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 10. 9. 1959

Amtsgericht

2903

K 11/59: Die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Kraftsolms Band 18 Blatt Nr. 339 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Kraftsolms,

Nr. 1, Flur 15, Flurstück 60, Lieg.-B. 341, Ackerland, Am Krappen, 14,39 Ar; Nr. 2, Flur 11, Flurstück 150, Ackerland, Am Lägerstück, 14,41 Ar; Nr. 3, Flur 7, Flurstück 60, Ackerland, im Minetsfeldchen, 10,11 Ar; Nr. 4, Flur 6, Flurstück 66, Ackerland, auf dem Sternrain, 23,44 Ar; Nr. 5, Flur 1, Flurstück 24, Grünland, der Schleifengrund, 7,32 Ar; Nr. 6, Flur 3, Flurstück 23, Ackerland, jenseits der Eichenhecke, 18,12 Ar, sollen am Freitag, dem 13. November 1959, um 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels/Lahn versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Mai 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks) Eheleute Landwirt Wilhelm Schreier V. und Lina, geb. Söhngen, in Kraftsolms, zu je 1/2. Bei der Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Wetzlar erforderlich.

Der Wert der ideellen Grundstückshälften wird auf insgesamt 1330,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Braunfels, 14. 9. 1959

Amtsgericht

2904**Beschluß**

8 K 2/57: Die im Grundbuch von Haiger, Bezirk Haiger, Band 21 Blatt 831 eingetragenen Grundstücke Gemarkung Haiger,

lfd. Nr. 1, Flur 51, Flurstück 6, Ackerland Seifen 2. Gew., 9,35 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 165, Ackerland am Kratzenberg, 4. Gew., 9,55 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 55, Flurstück 112, Ackerland Hutstück, Obstb., 2. Gew., 11,05 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 6, Flurstück 52, Ackerland auf Lindersrain, 4. Gew., 12,40 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 12, Flurstück 164, Ackerland am Kratzenberg, 4. Gew., 18,77 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 5, Flurstück 113, Grünland vorne im Erlach, 2. Gew., 9,90 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 10, Flurstück 50, Grünland hinterm Graben, II. Teil, 9,37 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 10, Flurstück 53, Grünland hinterm Graben, II. Teil, 9,38 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 50, Flurstück 380/231, Ackerland Ziegelhütte, 3. Gew. 2,53 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 46, Flurstück 194/61, Grünland Kälberwiese, 2. Gew. 12,85 Ar

sollen am 23. November 1959 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Untertor 8, Zimmer 18 durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Januar 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks) a) Apotheker Walter Willmann, Haiger, b) Apotheker Hans Willmann, Haiger, c) Frl. Else Willmann, Haiger, d) Ehefrau Martha Hirsch, geb. Willmann, in Zimmersrode, Bez. Kassel in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt durch Beschluß vom 1. 10. 1958 auf 5122,96 DM. Bieter auf landwirtschaftlich genutzte Flächen von zusammen über 25 Ar bedürfen der Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Herboren.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 3. 9. 1959 **Amtsgericht**

2905

84 K 50/59: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Erbbaugrundbuch von Frankfurt (Main)-Höchst, Bezirk Schwanheim, Band 100 Blatt 2500 eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück der Gemarkung Schwanheim,

Flur 36, Flurstück 216/8450, Hofraum Schwanheimer Str. 321, 7,39 Ar groß am 11. November 1959 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III Stock, versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 6. 7. 1959 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): 1a) Elisabeth Barbara Ottilie Walther geb. Zitzmann in Frankfurt (Main)-Schwanheim, b) Erna Therese Scholz geb. Zitzmann, daselbst

— zu a und b in ungeteilter Erbengemeinschaft zu 1/2 — 2. Erna Therese Scholz geb. Zitzmann in Ffm.-Schwanheim, zu 1/2.

Der Wert des Erbbaurechts wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 29 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 7. 9. 1959 **Amtsgericht, Abt. 84**

2906

84 K 177/58: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main) Bezirk Bischofsheim Band 31 Blatt 1172 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 2, Gemarkung Bischofsheim, Flur 24, Flurstück 9, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstr. 7, = 6,07 Ar groß, am Mittwoch, den 4. November 1959 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main) Gerichtsstraße 2 (Bau B) Zimmer Nr. 337, III. Stock versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 4. 2. 1959 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Spengler Anton Henkel und Frau Karoline geb. Schmidt in Bischofsheim je zur idellen Hälfte. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 21 325,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 13. 8. 1959 **Amtsgericht, Abt. 84**

2907**Beschluß**

4 K 16/58: Die im Grundbuch von Gießen-Klein-Linden Band 21 Blatt 1150 und Allendorf/Lahn Band 14 Blatt 520 eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Gießen-Klein-Linden

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 90, Grünland die Weiherwiese, 16,38 Ar;

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 251, Ackerland am grünen Weg, 23,62 Ar;

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 327, Gartenland im Ort, 5,82 Ar;

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 328, Gartenland daselbst, 0,70 Ar;

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 329, Gebäude 430, Hof- und Gebäudefläche Wetzlarer Straße 31, 4,80 Ar;

lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 117, Grünland in den Lahnwegsgärten, 2,40 Ar;

Gemarkung Allendorf/Lahn

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 121, Lieg.-Buch 672, Grünland in den Betten am breiten Graben, 10,34 Ar,

sollen am 10. November 1959, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 101, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Juni 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks) a) Schmiedemeister Wilhelm Schaum jun., Gießen-Klein-Linden, b) dessen Ehefrau

Ernestine Schaum, geb. Volk, daselbst, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Gießen-Klein-Linden, Fl. 4, Nr. 90, auf 1000,— DM (eintausend), Fl. 5, Nr. 251, auf 1200,— DM (eintausendzweihundert), Fl. 4, Nr. 327, auf 1500,— DM (eintausendfünfhundert), Fl. 4, Nr. 328, auf 200,— DM (zweihundert), Fl. 4, Nr. 329, auf 26 500,— DM (sechszwanzigttausendfünfhundert), Fl. 4, Nr. 117, auf 150,— DM (einhundertfünfzig), für Allendorf/Lahn Fl. 3, Nr. 121, 700,— DM (siebenhundert).

Es wird darauf hingewiesen, daß für ein Gebot im Gesamtausgebot und für ein Gebot auf das Hausgrundstück im Einzelgebot die Bietgenehmigung gem. Kontrollratsgesetz Nr. 45 erforderlich ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 14. 9. 1959 **Amtsgericht**

2908

51 K 62/59: Das im Grundbuch von Wehlheiden Band 72 Blatt 1957 eingetragene Grundstück (Reichsheimstätte)

lfd. Nr. 1: Gemarkung Wehlheiden, Flur H, Flurstück 33.4, Lieg.-B. 1678, Geb.-B. 1765, Hof- und Gebäudefläche, Kleiner Holzweg 15, Größe 4,05 Ar, soll am 11. November 1959 um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kassel, Eugen-Richter-Str. Nr. 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Juli 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Mechaniker Walter Brüssler, Kassel b) Ehefrau Marianne geborene Reinsdorf, Kassel, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 9. 9. 1959 **Amtsgericht**

2909

K 3/59: Am 16. Dezember 1959, 9 Uhr, soll im Amtsgericht Sontra, Zimmer 1 das im Grundbuch von Wichmannshausen Band Nr. 20 Blatt 148 unter

lfd. Nr. 1 eingetragene und in der Gemarkung Wichmannshausen gelegene Grundstück Flur 13 Flurst. 43 Ackerland vor dem Sandberge in Größe von 164,80 Ar im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin ist die Ehefrau Elisabeth Müller, verw. Seyfarth, geb. Göpel in Wichmannshausen. Der Wert des Grundstücks ist auf 7800,— DM festgesetzt. Wer ein Gebot abgeben will, muß eine Bietergenehmigung des zuständigen Landwirtschaftsgerichts vorlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Sontra, 2. 9. 1959 **Amtsgericht**

2910

3 K 6/58: Das im Grundbuch von Garbenheim Band 36 Blatt 1332 eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Garbenheim, Flur 14, Flurstück 258/1, Hof- und Gebäudefläche, Hessenstraße 4,43 Ar soll am 4. November 1959 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 49 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 2. 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks) Kaufmann Wilhelm Krombach, Garbenheim. (Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 300,— Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 7. 9. 1959

Amtsgericht

2911

3 K 5/59: Die im Grundbuch von Hasselborn, Band 3, Blatt 103, eingetragenen Grundstücke

1. Flur 1, Parzelle 4, Ackerland, oben i. d. Eck (Wert 50,— DM) = 7,69 Ar;

2. Flur 1, Parzelle 5, Ackerland, Wald, daselbst (50,— DM) = 11,17 Ar;

3. Flur 1, Parzelle 161, Wiese, Saubornwiesen (50,— DM) = 2,07 Ar;

4. Flur 5, Parzelle 265/65, Ackerland, Wald, Jägerwiese (150,— DM) = 10,50 Ar;

5. Flur 6, Parzelle 128, Ackerland, Harfgewann (150,— DM) = 18,74 Ar;

6. Flur 6, Parzelle 211, Ackerland auf d. Gleichen (100,— DM) = 6,94 Ar;

7. Flur 6, Parzelle 43, Ackerland, Kurzgewann (50,— DM) = 4,82 Ar;

8. Flur 1, Parzelle 261, Ackerland, Langgewann (200,— DM) = 14,47 Ar;

9. Flur 1, Parzelle 263, Ackerland, Wald, Langgewann (100,— DM) = 9,65 Ar;

10. Flur 6, Parzelle 280/107, Ackerland, Unland, Rothenbusch (200,— DM) = 17,74 Ar;

11. Flur 5, Parzelle 267/54, Ackerland, Jägerwies (200,— DM) = 15,91 Ar;

12. Flur 5, Parzelle 13, Ackerland, Wellerwiesen (200,— DM) = 18,57 Ar;

13. Flur 1, Parzelle 34, Ackerland, Fabelsgewann (50,— DM) = 10,13 Ar;

14. Flur 6, Parzelle 247, Holzung, ober dem Wintersberg (50,— DM) = 6,04 Ar;

15. Flur 5, Parzelle 148, Ackerland, Steinküppel (100,— DM) = 11,28 Ar;

16. Flur 1, Parzelle 28, Ackerland, Fabelsgewann (150,— DM) = 14,29 Ar;

17. Flur 2, Parzelle 106, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, ober den Gärten (100,— DM) = 9,39 Ar;

18. Flur 1, Parzelle 264, Ackerland, Langgewann, Wald (50,— DM) = 5,01 Ar;

19. Flur 1, Parzelle 157, Wiese, Saubornwiesen (50,— DM) = 2,94 Ar;

20. Flur 1, Parzelle 119, Ackerland, am grünen Loch (100,— DM) = 3,44 Ar;

21. Flur 6, Parzelle 224, Ackerland, auf dem Gleichen (200,— DM) = 21,90 Ar;

22. Flur 1, Parzelle 141, Ackerland, Saubornwiesen (10,— DM) = 0,14 Ar;

23. Flur 2, Parzelle 105, Ackerland (Obstb.), ober den Gärten (50,— DM) = 3,69 Ar;

24. Flur 1, Parzelle 285/160, Wiese, Saubornwiesen (50,— DM) = 3,49 Ar;

25. Flur 1, Parzelle 286/160, Grünland, Wiese, Wasserfläche, daselbst (150,— DM) = 17,99 Ar;

26. Flur 2, Parzelle 235/139, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 34 (55 000,— DM) = 8,53 Ar,

sollen am 4. November 1959, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wetzlar, Wertherstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 1. 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks) Hugo Schweighöfer, Hasselborn.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie vorstehend ersichtlich. Gebote werden im Versteigerungstermin nur von Bietern zugelassen, die eine Bietgenehmigung des Amtsgerichts, Abt. Landwirtschaftssachen, Wetzlar, vorlegen. Die Bietgenehmigung ist bis zum 20. 10. 1959 zu beantragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 7. 9. 1959

Amtsgericht

2912

Beschluß

K 16/58: Das im Grundbuch von Hasselbach, Bezirk Hasselbach, Band 11 Blatt 306, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hasselbach, Flur 19, Flurstück 2551/7, Lieg.-B. 495, Bauplatz auf dem Trompeter, 12,97 Ar, soll hinsichtlich der idellen Hälfte des Spenglermeisters August Doll in Hasselbach am 9. November 1959, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Mauerstraße 25, Zimmer Nr. 24, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Dezember 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks) Eheleute Spenglermeister August Doll und Hedwig, geb. Schmidt, in Hasselbach, je zur idellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 7. 9. 1959

Amtsgericht

2913

61 K 21/59: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am 2. November 1959 um 9 Uhr an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250 versteigert werden die im Grundbuch von Wiesbaden-Rambach Band 7

Blatt 182 bzw. Band 16 Blatt 462 (eingetragene Eigentümer am 19. Mai, 30. Juni und 1. Juli 1959 dem Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke a) Auguste Wilhelmine Käfer geb. Mauer in W.-Rambach, b) Lina Wilhelmine Stubenrauch geb. Mauer in W.-Rambach, c) Hermann Adolf Mauer in W.-Rambach, d) Else Leistner geb. Mauer in W.-Rambach, e) Adolf Otto Mauer in W.-Rambach, f) Witwe Elli Mauer geb. Dörrhöfer in W.-Sonnenberg, g) Helga Mauer (geb. 8. 6. 40) in W.-Sonnenberg zu a—g: in ungeteilter Erbengemeinschaft, eingetragene Grundstücke

Band 7 Blatt 182

lfd. Nr. 8, Flur 2, Flurstück 408/200, Hof- u. Gebäudefläche, Ostpreußenstr. 46, 0,12 Ar.

lfd. Nr. 12, Flur 2, Flurstück 497/206, Hof- u. Gebäudefläche, Ostpreußenstraße 48, 2,11 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 2, Flurstück 550/200, Hof- u. Gebäudefläche, Ostpreußenstr. 48, 2,45 Ar,

Band 16 Blatt 462

lfd. Nr. 13, Flur 33, Flurstück 3519/3, Acker auf dem Nauroder Grund, 2,03 Ar

lfd. Nr. 14, Flur 33, Flurstück 3519/2, Acker, auf dem Nauroder Grund, 14,89 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 33, Flurstück 3519/5, Ackerland (Obstb.) Kehrstr., 2,03 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 1. 9. 1959

Amtsgericht

REKLAMATIONEN

bei Ausbleiben oder

unpünktlicher

Zustellung des

STAATS ANZEIGER

immer an die Post-

anstalt richten, von

der die Zustellung

erfolgt

Der Sonderdruck 13/59

mit dem Erlaß aus Staats-Anzeiger Nr. 13 vom 28. 3. 1959



Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau im Land Hessen (Bürgschaftsrichtlinien 1959)

ist zum Stückpreis von DM —,30,
bei Postversand DM —,40 lieferbar

STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

FRANKFURT (MAIN)
Münchener Straße 54
Telefon 331196 u. 331214

WIESBADEN
Herrnmühlgasse 11 A
Telefon 25861

2914

Einstellung von Rechtspflegeranwärtern

Die hessische Justizverwaltung stellt im April 1960 Anwärter für die Rechtspflegerlaufbahn ein. Die Bewerber müssen am Tage ihrer Einstellung das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen an dem Tag, an dem sie den Antrag stellen, nicht älter als 30 Jahre sein.

Aussicht auf Einstellung haben Bewerber mit dem Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder — bei über dem Durchschnitt stehenden Leistungen — auch Bewerber, die das Zeugnis der mittleren Reife besitzen oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen.

Bewerbungen können unter Vorlage einer beglaubigten Abschrift des letzten Schulzeugnisses und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs bis zum 1. Dezember 1959 bei dem Hessischen Minister der Justiz in Wiesbaden, Wilhelmstraße 24, eingereicht werden.

Weitere Auskunft über den Rechtspflegerberuf erteilen die Land- und Amtsgerichte in Hessen.

Der Hessische Minister der Justiz

2915

Bei der Stadtverwaltung Alsfeld (Hessen) — ca. 10 000 Einwohner, Ortsklasse B — ist die Stelle eines

Stadtsekretärs

(Bes.-Gr. A 6 HBesG.)

zu besetzen. Die Bewerber müssen über gute Kenntnisse auf allen Gebieten der Verwaltung verfügen. I. Verwaltungsprüfung ist Bedingung. Probezeit 3 Monate. Angestellte mit I. Verwaltungsprüfung würden zunächst als Tarifangestellte angestellt.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und lückenlosem Nachweis bisheriger Tätigkeit (Zeugnisabschriften) sind bis zum 15. 10. 1959 einzureichen.

Der Magistrat der Kreisstadt Alsfeld

Verspätungen

lassen sich vermeiden,

wenn bei der Einsendung von Veröffentlichungen (Anzeigen, Ausschreibungen, Bekanntmachungen, Terminbestimmungen usw.) an den Staats-Anzeiger f. das Land Hessen

zwei ● ● beachtet werden

● 1 die richtige Anschrift:

STAATS-ANZEIGER WIESBADEN,
Postschließfach 109

bei Eil- und Paketsendungen:
Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A

● 2 Annahmeschluß:

dienstags um 14 Uhr für die am darauffolgenden Samstag erscheinende Ausgabe.

(Wegen möglicher Hörfehler werden Veröffentlichungstexte telefonisch nicht aufgenommen)

2916

Öffentliche Ausschreibungen

DARMSTADT: Im Zuge der LIIO 185, Ortsdurchfahrt Mainflingen, sollen u. a. folgende Bauarbeiten ausgeführt werden:

- 170 m³ Erdarbeiten
- 380 t Schottereinbau
- 90 t geteerter Splitt
- 2150 m² Oberflächenbehandlung
- 220 m² Rinnenpflaster
- 430 lfd. m Hochbord versetzen.

Bauzeit: 40 Kalendertage.

Es können nur Angebote von Bietern berücksichtigt werden, die nachweisbar mit Erfolg Bauleistungen ähnlicher Art bereits ausgeführt und in ausreichender Anzahl geeignete Geräte sowie geeignete Fachkräfte für die termingerechte Ausführung der Bauleistungen verfügbar haben.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Darmstadt, Neckarstraße 3a, bis spätestens Montag, den 21. 9. 1959, mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 4.— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99, Postscheckamt Frankfurt/M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen LIIO 185 Ortsdurchfahrt Mainflingen“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am Mittwoch, dem 23. 9. 1959, in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Zimmer Nr. 206).

Zum Eröffnungstermin am Dienstag, dem 29. 9. 1959, um 10.00 Uhr, sind die Angebote in verschlossenem Umschlag mit folgender Aufschrift einzureichen: „Angebot LIIO 185 Ortsdurchfahrt Mainflingen.“ Die Zuschlags- und Bindefrist beläuft sich gemäß VOB A § 19 Ziffer 1 auf 12 Werktag.

Darmstadt, 9. 9. 1959

Hess. Straßenbauamt

2917

DARMSTADT: Im Zuge der B 45, Ortsdurchfahrt Dudenhofen, km 7,492—km 6,703 sollen u. a. folgende Bauarbeiten ausgeführt werden:

- 330 m³ Erdarbeiten
- 250 t Schotterunterbau
- 220 t Bitumenkies
- 5 800 m² Asphaltbetondecke

Bauzeit: 60 Kalendertage.

Es können nur Angebote von Bietern berücksichtigt werden, die nachweisbar mit Erfolg Bauleistungen ähnlicher Art bereits ausgeführt und in ausreichender Anzahl geeignete Geräte sowie geeignete Fachkräfte für die termingerechte Ausführung der Bauleistungen verfügbar haben.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Darmstadt,

Neckarstraße 3a, bis spätestens Dienstag, den 22. 9. 1959, mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 4,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99, Postscheckamt Frankfurt/M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 45, Ortsdurchfahrt Dudenhofen, 2. Teilabschnitt“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am Freitag, dem 25. 9. 1959, in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Zimmer Nr. 206).

Zum Eröffnungstermin am Dienstag, dem 6. 10. 1959, um 10.00 Uhr, sind die Angebote in verschlossenem Umschlag mit folgender Aufschrift einzureichen: „Angebot B 45, Ortsdurchfahrt Dudenhofen, 2. Teilabschnitt“.

Die Zuschlags- und Bindefrist beläuft sich gemäß VOB/A § 19 Ziffer 1 auf 12 Werktage.

Darmstadt, 10. 9. 1959.

Hess. Straßenbauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

BUCHHANDLUNG
K. H. v. RABENAU
 Bau-Fachbücher
 FRANKFURT/MAIN
 Hochstraße 50 · Fernruf 259 92



Auf allen Straßen
MORAVIA-Verkehrssicherheitsgerät
 wertvoll noch nach vielen Jahren
MORAVIA Frankfurt (Main) 1, Fahrg. 8
 Telefon 2 13 02 - (Ortskennzahl 06 11)

L. SPOERLE KG
 Frankfurt (Main) - Gutleutstr. 7 - 9 - Ruf 3307 51
 Elektro - Leuchten - Rundfunk - Fachgroßhandlung

SCHALLSCHLUCKDECKEN aus
 GIPSPLATTEN, WEICHFASERPLATTEN
 AKUSTIKPUTZ



Ausführung oder Verlegernachweis
C. GARTENMANN & CO GMBH HANAU TEL. 2 43 21

Cuenod Vollautomatische
OELBRENNER
 für jeden Zweck und Leistungen von 8000 Weh · 2000000 Weh
 Cuenod-Gesellschaft für neuzeitliche Oelfeuerung m. b. H.
 Frankfurt/Main, Hauptwache 7-8 · Fernruf 264 20 · Telegr.-Adresse: Oelfeuerung

Holländ. Blumenzwiebeln - Grassamen

Samen Knörr
 Frankfurt/Main
 Hasengasse 17
 Telefon 4 37 07

Seit **HORNUNG** 1919
 AUTOGENE SCHWEISS-, SCHNEID- UND LÖTBRENNER
 DRUCKMINDER-VENTILE FÜR ALLE GASE
 Flaschenbatterien für alle verdichteten Gase · Elektrische Schweißgeräte
 Autogen-Apparate- und Maschinenfabrik
FERDINAND HORNUNG, Frankfurt/Main - Höchst, Königsteiner Str. 48

Kanalbetriebe und Ingenieurbüro
Fritz Withofs WIESBADEN-DOTZHEIM
 Telefon 421 65 · Biebricher Str. 229
 Kanalbau · Maschinelle
 Kanalreinigung · Grubenentleerung

Sandstrahl-Reinigung von Natursteinfas-
 saden · Sandstrahl-Entrostungsarbeiten
 führt aus
GEORG ERK
 Frankfurt/M. · Oppenheimer Landstraße 70 · Telefon 61384

Hermann Eisenhuth, Frankfurt a. M.
 Ruf 33 66 54/55
 Spezialvergußmassen nach AIB
 Biguma-Vergußmasse

Für Klimatisierung und Ölfueuerung

RUHAAK GmbH Frankfurt (Main)

 Ostparkstraße 25-59 Ruf: 49 11 41 Fernschreiber: 04-11 580
 Beratung · Planung · Installation · Kundendienst

2918

FRANKFURT (Main): Die Aufschüttung der Geländeflächen zur Erstellung der Rast- und Tankanlage Weiskirchen, Kreis Offenbach/Main, an der Autobahn Frankfurt (M.)—Nürnberg, km 193,5 + 0 bis km 194,1 + 50 sollen im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden. Die Arbeiten umfassen:

a) Südseite der Anlage

- ca. 40 000 m³ Massen zu liefern und einzubauen
- ca. 250 lfd. m Kabelformsteine
- ca. 400 lfd. m Betonrohre, ϕ 150 mm
- ca. 200 lfd. m Betonrohre, ϕ 200 mm
- ca. 6 000 m² Mutterboden anzudecken

b) Nordseite

- ca. 45 000 m³ Massen zu liefern und einzubauen
- ca. 250 lfd. m Kabelformsteine
- ca. 380 lfd. m Betonrohre, ϕ 150 mm
- ca. 90 lfd. m Betonrohre, ϕ 200 mm
- ca. 5 000 m² Mutterboden anzudecken.

Die Südseite und die Nordseite werden aus verkehrstechnischen Gründen je besonders ausgeschrieben.

Die Kosten für je 1 Angebot (doppelt) betragen 20,— DM, für beide Angebote — Nord- und Südseite — je doppelt 40,— DM. Der

Betrag ist bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.), 6821, einzuzahlen.

Bewerber, die die Unterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Autobahnamt in Frankfurt (M.), Münchener Str. 4-6, spätestens bis zum 17. 9. 1959 mitzuteilen und anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt werden, oder durch die Post zugesandt werden sollen. Bei Selbstabholung ist die Quittung oder eine Ablichtung dieser über die Einzahlung des Kostenbetrages dem Amt vorzulegen. Bei Zusendung der Unterlagen ist dem Anschreiben die Quittung bzw. eine Ablichtung davon beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Unterlagen vom 21.—23. 9. 1959 in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr, Zimmer 422, ausgegeben.

Begehungen sind vorgesehen: Südseite am 29. 9. und 30. 9. 1959, um 10.00 Uhr, Nordseite am 29. 9. und 30. 9. 1959, um 12 Uhr. Treffpunkt Baubüro Urichschneise auf der Nordseite der Anlage.

Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung und Leistungsfähigkeit in Frage, die gleichzeitig über die notwendigen Facharbeiter, geschultes Aufsichtspersonal und über die erforderlichen Baumaschinen und Geräte verfügen. Der Eröffnungstermin ist am 13. 10. 1959, Südseite, 10.00 Uhr, Nordseite 12.00 Uhr. Autobahnamt Frankfurt (Main)

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

RöRo

Stahlrohrgerüste

Vermietung · Montage · Verkauf

Röhren- und Roheisen-
Großhandel GmbH.

Frankfurt/M. · Kaiserstr. 1
Telefon 24741

Lager: Friesstr. 17, Telefon 48775



„Paul Fessen“

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

BETONWERK HANAU

Hanau/Main, Mainhafen

liefert: Montagedecken ein- und zweischalig,
Bürgersteigplatten, Wegefassungen, Gartenplatten,
Kabelformstücke und sonstige Betonfertigteile
mit und ohne Bewehrung

IBE

industrielle bau elemente gmbh

Frankfurt/Main
Eysseneckstraße 8
Telefon 55 80 00

Fenster und Türen aus
Sipoholz.
Lieferung und Einbau.

Dipl.-Ing. Rüd. Joril

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.
FRANKFURT AM MAIN
MÜNCHENER STR. 12 · RUF: 331412

PLANUNG · BERATUNG
FÜR

STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

Ingenieur Franz Rose

Bergen-Enkheim

Fachunternehmen für Wärme-, Luft- u. Wasseranlagen,
Fernheizwerke, Rohrleitungen, Apparatebau

Ruf „Bergen-Enkheim“ 515 v. Ffm. u. Offb. 714515

Wilhelm Roediger

Gegründet 1842

Hanau

Telefon 201 16/7

Klärwerks-Installationen

Sanitäre Anlagen · Zentralheizungen

Ingenieurbüro Nemetz & Ruess

Entwurf, Bauleitung und Beratung für

Kläranlagen, Kanalisation und Wasserversorgung

Frankfurt/Main, Bürgerstraße 12 · Tel. 337871



Mühlheimer Zementsteinwerk

G. m. b. H.

Mühlheim/Main

Telefon: Offenbach 81975

liefert seit über 50 Jahren Schwerbetontelle für
den Straßenbau: Bürgersteigplatten, Buntplatten,
Bordschwellen, Straßenleitpfosten, Zaunpfosten,
Grenzsteine und Fahrbahnmarkierungsplatten in
allen Abmessungen aus Weißbeton.

Beratung von Architekten, Bauämtern und Schulen bei Planung
und Einrichtung **Naturwissenschaftlicher Unterrichts-
räume**. Anfertigung von Installationsskizzen, Blankettent-
würfen usw.

WALTHER KORSCH

Frankfurt/Main, Dillenburger Straße 5 · Fernruf 524602

OPEL Auto Schatz

FRANKFURT-MAIN AUTH. SERVICE FÜR
SAMMEL-NR. 40441
HANAUER LANDSTRASSE 295

GM

2919

AROLSEN: Im Bauamtsbezirk des Hess. Straßenbauamtes Arolsen werden hiermit die Straßenbauarbeiten für die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen öffentlich ausgeschrieben:

1. Ausbau der Ederseerandstraße zwischen Nieder-Werbe und Kaffee Seeblick, km 25,500—28,800 und 31,300—31,500.

2. Beseitigung von Frostschäden auf Landstraße I. Ordnung Nr. 3074 Bad Wildungen—Giflitz—Buhlen, km 39,900—40,100, 40,755—40,980, 41,885 bis 41,920, 34,175—34,370.

Es werden u. a. folgende Arbeiten anfallen:

- Zu 1: 3000 cbm Bodenabtrag
 4500 t Lieferung und Einbau von Frostschutzmaterial
 7000 t Schotterunterbau einschl. Lieferung
 22000 qm dreischichtige Mischmakadamdecke
- Zu 2: 1400 qm Auskoffnung
 1200 t Schotterunterbau
 1400 qm zweischichtige Streumakadamdecke

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt in Arolsen, Rauchstraße 3, bis spätestens zum 22. 9. 1959 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 6,— DM für 1. und 4,— DM für 2. aus 10,— DM für je zwei Ausfertigungen ist beizufügen. (Einzahlung auf das Konto der Staatskasse Arolsen, Konto Nr. 399 bei der Kreissparkasse in Arolsen unter Angabe der Ausschreibungsstrecke. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Quittung am Montag, den 28. 9. 1959, in der Zeit von

8 bis 12 Uhr im Hess. Straßenbauamt abgegeben. Der Eröffnungstermin findet im obigen Amt wie folgt statt: Zu 1: Donnerstag, den 8. 10. 1959, um 10.00 Uhr. Zu 2: Donnerstag, den 8. 10. 1959, um 10.30 Uhr.
 Arolsen, 9. 9. 1959 Hessisches Straßenbauamt

2920

ESCHWEGE: Folgende Straßenbauarbeiten an Wegen im Gebiet der Domäne Gestüt Altfeld, Kreis Eschwege, sollen öffentlich vergeben werden:

- rd. 4400 m² Asphaltfeinbetonteppeich auf Streumakadam-Unterschicht
 rd. 1200 m² wassergebundene Schotterdecke
 rd. 1100 m² Kandelpflasterung aus Quarzitsteinen mit Unterbauverstärkung und sonstigen Nebenarbeiten.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, bis spätestens 22. 9. 1959 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,00 DM, die auf keinen Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am 24. 9. 1959 im Hess. Straßenbauamt Eschwege abgegeben. Eröffnung der Angebote am 2. 10. 1959, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Hess. Straßenbauamt in Eschwege

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

KARL DATZ

Inh. Hermann Datz

IMMOBILIEN - VERWALTUNGEN
 VERMIETUNGEN - HYPOTHEKEN

Seit 25 Jahren

FRANKFURT/MAIN, OBERWEG 52

F 557634 · 555084 · 591580

Lufttechnik · GmbH · Frankfurt

liefert und montiert

Klima- und Lüftungsanlagen

Große Bockenheimer Str. 41 · Telefon 27857-8

VERVIELFÄLTIGUNGEN

Rotaprintdruck · Fotodruck · Reproduktion · Unverbindliche Beratung

Büro: „Westend“

Hans Röhrich
 Ffm., Schumannstr. 28

Ruf 7749 52

GRAPHDEX-Plantafeln

für Industrie, Handel u. Behörden

- Klare Übersicht ● Schnelle Orientierung
- Wandelbar nach dem Baukastenprinzip

Skandex-Organisation H. Neumann, Frankfurt/Main, Zeil 77

»Chemo-Schaum«

Spezialbetrieb reinigt für Sie
 Polstermöbel · Teppiche · Spannteppiche · Kunststoffe
 Fußböden-Großflächen aller Art

Garantiert unschädlich für Farben und Gewebe

Frankfurt/Main Hochstraße 48 Telefon 21477

**Viel Geld sparen Sie, wenn Sie bei uns kaufen!!!
 Der Weg zu uns lohnt sich immer!**

Kofferschreibmaschinen: Olympia, Olivetti, ABC, Triumph, Torpedo, Adler, Voss, Alpina u. a.

Büromaschinen jeder Art: Addier-, Saldiermaschinen, Diktiergeräte, Vervielfältiger u. a.

Eigener Kundendienst: Über 500 Maschinen immer am Lager

Vertragslieferant vieler Verbände und Genossenschaften.

Büromaschinen-Großetage WILHELM KRAMM

FRANKFURT AM MAIN
 Liebfrauenberg 33-35 · Ruf: 24943, 24517, 24579 · (Eingang Bleidenstr. 1)
 Auf Wunsch verbindl. Vertreterbesuch · Diskrete billige Eigenfinanzierung

G. MÜLLER

Teppiche
 Gardinen
 Tapeten
 Linoleum



Frankfurt a. M., Kaiserstraße 5a. Ruf 26454

F. BRÜCHER, FRANKFURT-MAIN

Grünestraße 26
 Pappen- und Papiergroßhandel
 Rohstoffe für die Papierindustrie



Grau-, Leder-, Holz- und Strohpappen, Kartonzuschnitte, Wellpappen, Packpapier, Abdeckpapier

Gegr. 1880

Einkauf sämtlicher Altpapiersorten

Telefon 4 84 26 und 4 77 98

DAG-SCHULE

Buchführung · Kostenrechnung · Bilanzwesen
 Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 72-74

Preis von Einzelstücken des Staats-Anzeiger und von Sonderdrucken

bei einem Umfang

bis 24 Seiten DM —,40
 bis 32 Seiten DM —,50
 bis 40 Seiten DM —,60
 über 40 Seiten DM —,70

zuzüglich DM —,10 bei Postversand.

Der Umfang ist aus dem Impressum jeder Ausgabe ersichtlich. Lieferung erfolgt gegen Vorauszahlung (in Briefmarken) an Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Schließfach 109 oder auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt (Main), Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm., Münchener Straße 54 (auf dem Abschnitt Bestellung genau bezeichnen). Lieferung auf Rechnung nur bei Bezug von 5 und mehr Stücken. Kein Nachnahmeversand.

Sonderdruck 33/59

Der im Staats-Anzeiger Nr. 33 vom 15. 8. 1959 veröffentlichte Erlaß des Hessischen Ministers des Innern: VcVd — 61a 04 — 1/59 vom 13. 7. 1959

Richtlinien über Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe (Öltankrichtlinien)

ist als Sonderdruck 33/59 erschienen und zum Stückpreis von DM —,40, bei Postversand DM —,50 erhältlich. Lieferung erfolgt gegen Vorauszahlung (in Briefmarken) an Staats-Anzeiger Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Schließfach 109 oder auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt (Main) Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm., Münchener Straße 54 (auf dem Abschnitt Bestellung genau bezeichnen). Lieferung auf Rechnung nur bei Bezug von 5 und mehr Stücken. Kein Nachnahmeversand.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten*Wirklich gute und preiswerte Wäsche kauft man bei der***Beschaffungsgesellschaft für Hotel- und Gaststättenbedarf m.b.H.**

Frankfurt am Main

Weißfrauenstr. 14-16 · Tel. 23033



FRANKFURT AM MAIN
 STEINWEG 12 · TEL. 21187

das bekannte Haus für:

**FOTO · KINO
 RÖNTGEN · PROJEKTION**

PHYWE AG · Göttingen

Lehrmittel und Schulmobiliar
 für den naturwissenschaftlichen Unterricht

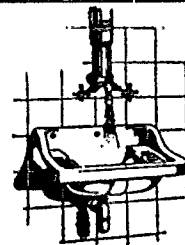
Vertretung für Südhessen: **H. Ludwig - E. Busch**
 Offenbach/M., Frankfurter Str. 31, Telefon 83297



Spielplatzanlagen
 Fröbellehrmittel
 Haus für Kindergartenbedarf
 Kindergartenmöbel

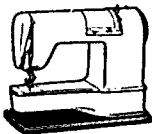
ERNST STAHL

FRANKFURT AM MAIN - Niemandsfeld 30 - Tel. 558429

**„HUS“**

Die bewährte Konstruktion der autom. Rapid Warmwasserspender wird geliefert für Anschlußwerte von 1 bis 18 kW. Er ist nicht nur geeignet f. d. Kleinverbrauch bei Zahnärzten, sondern auch für den laufenden Gebrauch von Bädern für Haushaltungen, Fabriken usw. Man wende sich unter Angabe von Stromart, Spannung und den Wasserleitungsverhältnissen an den Hersteller

Hinkel & Sohn GmbH.
 Frankfurt/M., Neue Mainzer Str. 14-16

**E L N A**

SUPERMATIC

Werksvertretung
NÄHMASCHINEN · SCHMID
 Frankfurt am Main, Fahrgasse 86 - Telefon 21071

Chem. Fabrik Weider & Waas

Frankfurt/M.-West, Gremppstraße 51, Fernruf 779305

liefert seit 1919 an Verwaltungen, Behörden und Anstalten:
Bohnerwachs (fest und flüssig), **Selbstganzwachs**
 und **Fußboden- und Teppichreinigungsmittel**

Lieferant für Verwaltungen, Behörden und Anstalten

HERRY BRECHT

Großhandelshaus für Heimtextilien

Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 33-35
 Fernruf: 21886, 23584, 24094

Teppiche, Gardinen,
 Möbel- und
 Dekorationsstoffe,
 Dekoplastik,
 Matratzendelle

PAPIER-WAHLICHliefert **Toilettenpapier**

Bürobedarf, Schreib- und Papierwaren aller Art

Offenbach/M.
 Marienstraße 8
 Telefon 85097

BRÜCKEN KLISCHEE

Karl Fröhling GmbH

FRANKFURT/M EYSSENECKSTRASSE 10 RUF 552502

Die großen
 Textil-Etagen

Frankfurt/Main, Zeil 85-93
 Telefon 26747

WEIPERT

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt
 Verlag: Verlag Kultur u. Wissen, GmbH., Frankfurt/M., Münchener Str. 54, Ruf 331214 u. 331196. Postscheckkonto: Frankfurt/Main Nr. 1173 37.
 Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden (Ruf 238 61). Postfach 109 (Eilsendungen: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A). Anzeigenschluß: jeden Dienstag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 2 vom 1. 4. 1956. Auflage: 9800. Umfang: 32 Seiten.